

99/3

HOCHSCHULPOLITISCHE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDESKONFERENZ

# BUKO

BUNDESKONFERENZ  
DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN



*...Büchlein, Büchlein in der Hand,  
was ist zu tun in diesem Land?*

# Impressum

## Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,  
Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien, Tel.: 01/3199 315-0, Telefax: 31 99 317, [e-mail: bundeskonzferenzobuko.at](mailto:bundeskonzferenzobuko.at)  
Homepage: <http://www.xpoint.at/buko>

Vorsitzender: Dr. Kurt Grünewald  
Redaktion: Dr. Kurt Grünewald, Mag. Margit Sturm, Mag. Gerlinde Hergovich, Beate Milkovits  
Graf. Gestaltung / Layout: Beate Milkovits  
Druckerei: Schreier & Braune, Aegidigasse 4, 1060 Wien

## Wissenschaftlicher Beirat: "Unilex":

[ao.Univ.-Prof.Dr. Herbert Hofer-Zeni](#), Dr. Mario Kostal, Mag.DDr. Anneliese Legat (Schriftführerin),  
[ao.Univ.-Prof.Mag.DDr. Günther Löschnigg](#), [ao.Univ.-Prof.Mag.Dr. Wolfgang Weigel](#)

## Hinweis:

Das nächste BUKO-Info erscheint im Dezember 1999, Redaktionsschluß für Artikel und Leserbriefe ist der 15. November 1999.

## Inhalt

Seite	3	Zu diesem BUKO-Info
Seite	5	Paragraph 1: Universitäten dienen dazu sich nicht abzufinden
Seite	8	BDG/Kunstlehre neu
Seite	10	Forschungsstrategie und Universität
Seite	13	BUKO-Info Spezial "Unilex" - UniStG II - Studienerfolg
Seite	24	Weißbuch
Seite	26	(K)ein Königsweg der Uni-Finanzierung - Nulltarif und Gebührenmodelle auf dem Prüfstand

## Bildnachweis

Titelbild: Mag. Michael Herbst

# Zu diesem BUKO-Info

Margit Sturm

Eine Legislaturperiode geht zu Ende und der Minister erklärt in einer Bilanz-Pressokonferenz:

„Mit der Novelle zum UniStG und dem Akkreditierungsgesetz werden zwei weitere wichtige Reformschritte in Richtung Modernisierung des österreichischen Universitätswesens gesetzt. Damit konnten alle Reformvorhaben im Hochschulbereich dieser Legislaturperiode umgesetzt werden.“

Mit einem auffallend späten aber umso hektischerem Endspurt konnten die im Koalitionsübereinkommen vereinbarten Maßnahmen, in Gesetzesform verpackt, das Parlament passieren. Die Erfolgsmeldung ging rechtzeitig zum Auftakt des Wahlkampfes via Medien an den obersten Chef, den Kanzler und die an universitärem Geschehen mäßig interessierte Öffentlichkeit. Alles Bestens!?

Aus der Perspektive der unterschiedlichen Gruppen von Betroffenen fällt der Rückblick weitaus ambivalenter aus. Immerhin begann diese Legislaturperiode mit dem größten Belastungspaket, das der österreichischen Bevölkerung und speziell auch den Universitäten in der zweiten Republik zugemutet wurde. Die massiven Proteste konnten zwar korrigierend auf die Art der Verteilung aber nicht auf die Höhe der Belastungen Einfluß nehmen. Auch strukturell blieb in den letzten vier Jahren an den Universitäten sprichwörtlich gesehen „kein Stein auf dem anderen“. Das UOG 93 entfaltet schrittweise seine nicht „gerade segensreiche“ Wirkung; das UniStG und das neue Dienstrecht traten in Kraft und es kam zu einer Umverteilung der Lehre von den Externen zu den Internen und hierarchisch gesehen von unten nach oben; die Kunsthochschulen wurden zu Kunstuniversitäten

und damit auch organisations-, studien- und dienstrechtlich den Universitäten angeglichen und vieles mehr. Die Umsetzung all dieser Maßnahmen forderte die damit befaßten Universitätslehrer bis an die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Wie es aussieht wird den Universitäten aberin absehbarer Zeit keine Reflexionsphase gegönnt. Weder die Politik noch die Verwaltung bringen Interesse für die tatsächlichen Konsequenzen ihrer Maßnahmen auf, an eine Evaluierung der bisherigen Reformschritte scheint nicht gedacht zu sein.

Im Gegenteil, die Anzahl und die Tragweite der Gesetzes-, Verordnungs- und Diskussionsentwürfe, mit der das Ministerium in den letzten Wochen und Monaten aufwartete, machte klar, daß auf die Universitäten auch in den nächsten Jahren einiges zukommen wird. Die Studienkommissionen werden sich schon ab Herbst mit der Frage des Bakkalaureats beschäftigen müssen und die Diskussionen über weitere „Flexibilisierungen“ im Dienstrecht und mehr „Autonomie“ im Organisationsrecht werden weitergehen, wie auch immer Regierungskonstellationen nach dem 3. Oktober aussehen mögen.

Es ist eine politische Entscheidung, wie sich die Universitäten weiter entwickeln sollen und keine, die sich, wie immer wieder suggeriert wird, quasi automatisch aus der Logik der Sachzwänge, die mit den Schlagworten Modernisierung und Internationalisierung umschrieben werden, ergibt. Die Grundsätze der Moderne -Rationalisierung und Säkularisierung - sind untrennbar mit der Entwicklung und Verbreitung von Bildung und Wissenschaften verbunden. Aber die Voraussetzungen für erfolgreiche Bildungs- und Forschungsprozesse entziehen sich in ihrem elementaren Gehalt anachronistisch der

Logik der Moderne. Bildungs- und Forschungsprozesse, die aus mehr als nur einer Aggregation von Information bestehen, brauchen unter anderem - aber vor allem auch- Rahmenbedingungen, die sich nicht ausschließlich und vorrangig mit den Parametern Effizienz und Effektivität messen lassen. Die besonderen Bedingungen, die die Produktion von Wissen von der Produktion anderer Waren oder Dienstleistungen unterscheidet, geraten aber zunehmend unter politischen und medialen Druck. Das Eintreten für ein Nebeneinander unterschiedlicher Organisationskulturen, die auf unterschiedlichen Zielsetzungen beruhen, wie Gewinnmaximierung in der Wirtschaft und Gemeinwohlorientierung im öffentlichen Sektor, zu dem auch die Universitäten zu zählen sind, ist zur Zeit nicht en vogue. Dennoch bzw. gerade deswegen fordert die BUKO um so nachdrücklicher, daß den durchwegs ablehnenden Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf zur Vollrechtsfähigkeit Rechnung getragen wird. Eine so wesentliche Frage wie die organisationsrechtliche Weiterentwicklung der Universitäten bedarf einer Diskussion über Ziele und Aufgaben der Universität unter den geänderten Rahmenbedingungen und rechtfertigt grundsätzlicheres Nachdenken, als es in dem bisher vorliegenden Modell zum Ausdruck gekommen ist. Diese Meinung wurde auch in zahlreichen Reaktionen auf das letzte BUKO-INFO vertreten, für die ich mich an dieser Stelle besonders bedanken möchte.

Die Beiträge dieses BUKO-INFO haben eines gemeinsam, sie befassen sich mit Initiativen des Ministers und des Ministeriums, denen man eines nicht absprechen kann, sie enthalten "Fragmente des guten Willens" z. Die angekündigte Erhöhung der Forschungs-

## Editorial

ausgaben mag zwar die angepeilte Höhe nicht so ohne weiters erreichen, aber die Zielrichtung und die derzeit stattfindenden Diskussionen um die Forschungsstrategie werden von den Beteiligten begrüßt, ebenso wie die Aufstockung des Budgets des Forschungsfonds.

Auf dem Gebiet der Frauenförderung ist vieles initiiert worden und weil sich trotz Frauenförderplan und anderen Unterstützungen für Wissenschaftlerinnen die ungleichen Geschlechterverhältnisse an den Universitäten nur geringfügig verändert haben, stellt das Weißbuch zur Frauenförderung weitere Überlegungen und vielfältige Maßnahmen vor.

Und last but not least wurde mit der im Auftrag des Ministeriums durchgeführten Studie über die Auswirkungen der Einführung von Studiengebühren endlich eine qualifizierte-auch ökonomische - Analyse vorgelegt, die einige verbreiteten Mythen über Studiengebühren widerlegt.

Bleibt zu hoffen, daß aus diesen Fragmenten des guten Willens wenigstens einige Überlegungen auch Eingang in die Politik finden werden - auch wenn Absichtserklärungen und Ankündigungen vor Wahlen einen anderen Stellenwert haben als danach.

1. APA 14. 7. 99

2. „Es gibt keine keine Forschungspolitik, aber es gibt viele Fragmente guten Willens“. Werner Welzig, in: Universum, Februar 99, S59

Mag. Margit Sturm  
Generalsekretärin der BUKO  
[e-mail: margit.sturm@buko.at](mailto:margit.sturm@buko.at)

Hinweis: BUKO Homepage  
<http://www.xpoint.at/buko>

## Hertha Firnberg Nachwuchsstellen 1999 Bewilligte Projekte (p.a. für drei Jahre)

BERNOLD Monika  
Institut für Zeitgeschichte,  
Univ. Wien  
„Geschlechterdramaturgien in der  
österreichischen TV-Kultur“

BINDER-FRITZ Christine  
Institut für Geschichte der Medizin,  
Univ. Wien  
„Transkulturelle Aspekte der Frauen-  
gesundheit“

GIAMPERI-DEUTSCHPAH-WA  
Institut für Philosophie, Univ. Wien  
„Freuds Theorie des Mentalen“

HOFFMANN-SONMIERGRUBER  
Karin  
Institut für Allgemeine und Experi-  
mentelle Pathologie, Univ. Wien  
„Charakterisierung pollenassoziierter  
Nahrungsmittelallergene“

HUBER Susanne  
Forschungsinstitut für Wild-  
tierkunde, VetMed. Wien  
„Auswirkung von Streß auf das Schäl-  
verhalten beim Rotwild“

FOHL Gudrun  
Univ. Klinik für Innere Medizin I,  
Abtlg. für Onkologie, Univ. Wien  
„Expression von  
Zytostatikaresistenzmarkern in  
Mammakarzinomen“

SINNEGGER Martina  
Institut für Biochemische Pharmako-  
logie, Univ. Innsbruck  
„L-Typ Kalziumkanäle Klasse D“

SOROKINA Irina  
Institut für Angewandte Elektronik  
und Quantenelektronik, TU Wien  
„Infrarote vibronische Laser“

STEININGER Barbara  
Institut für Staats- und Politik-  
wissenschaft, Univ. Wien  
„Bürgermeister und Bürgermeisterin-  
nen in Österreich“

STROBL Susanne  
Institut für Chemische Technologie  
Anorganischer Stoffe, TU Wien  
„Metallische Leichtwerkstoffe mit  
Zellulärgefüge“

VOGELHUBER-PAWELCZAK  
Doris  
Institut für Physikalische Chemie,  
Univ. Wien  
„Ab-initio Simulation der Adsorption  
kleiner Moleküle“

VON WARTER Verena  
Institut für Physische Anthropologie,  
Univ. Wien  
„Umweltgeschichte: Historische  
Mensch - Umweltbeziehungen“

Rückfragen:  
Dr. Inge Unfried  
Tel.: 01-505 67 40 DW 86  
[e-mail: unfried@mails.ffw.tuivie.ac.at](mailto:unfried@mails.ffw.tuivie.ac.at)

Susanne Menschik  
Tel.: 01-505 67 40 DW 96  
[e-mail: menschik@mails.ffw.univie.ac.at](mailto:menschik@mails.ffw.univie.ac.at)

# Paragraph 1: Universitäten dienen dazu sich nicht abzufinden

Kurt Grünewald

Das Wort Abfindung könnte sich sowohl im Ausgliederungshandbuch des Bundesfinanzministeriums, als auch im Textentwurf zur Vollrechtsfähigkeit des Wissenschaftsressorts finden und ist ebenso ein häufiger Begriff innerhalb nicht öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse.

Zumindest im letzteren Fall bedeutet es Entschädigung dort wo alte (Dienst) Verhältnisse und Beziehungen ihr Ende finden und gegebenenfalls durch neue ersetzt werden.

Das Schicksal und das Risiko von Bestehendem Abschied zu nehmen wird gleichsam versüßt, gemildert oder die Bereitschaft dazu mit Anreizen versehen und das soziale Gewissen (sofern vorhanden) beruhigt.

Das alles sollte uns interessieren.

Trotzdem möchte ich mich mehr mit der psychologischen Bedeutung dieses Begriffes befassen und überlegen, was denn „Abfinden“ noch alles für uns und die Politik bedeuten könnte.

Sich mit etwas abzufinden signalisiert eine Anerkennung der Realität in Ermangelung anderer Alternativen. Die Freiwilligkeit scheint dabei eine Beschränkte zu sein, assoziiere ich damit doch ein gewisses Maß an Resignation, Hilflosigkeit, Abkehr von Utopien und die Preisgabe eigener, den derzeitigen Machtverhältnissen zuwiderlaufenden Wünschen, Bedürfnissen und Vorstellungen.

Während Konformität etwas mit Anpassung, in negativer Auslegung aufgrund von Feig- und Faulheit aber auch berechnendem Opportunismus zu tun hat, ist sich Abzufinden die Auslieferung des Individuums an ein scheinbar nicht zu beeinflussendes Schicksal und damit nicht Anfang sondern Endpunkt einer oder vieler Erfahrungen des Scheiterns.

Denn denkbar ist alles - machbar aber nur wenig, oder nichts?

Anpassung muß aber nicht heißen sich einseitig herrschenden sozialen Machtstrukturen zu unterwerfen, Anpassung mag auch ein legitimer Lernprozeß sein, eigene Verhaltensweisen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Situationen so zu wählen, daß Bewegung, Veränderung, Entfaltung und persönliche Entwicklung möglich werden. Die bloße Fiktion einer irrealen Freiheit von allen Bedingtheiten kann so der Freiheit sich in Konfliktsituationen bewußter und verantwortlich zu entscheiden, geopfert werden.

Es wäre aber ein grobes Mißverständnis hier mittelalterliche Entsagungs- und Versagungsrituale auszureizen, den Leistungsbegriff auf eine masochistische Opferbereitschaft zu reduzieren und dem strengen Über-Ich konfrontativ kein kritisches und fragendes Ich entgegenzusetzen. Es gilt vielmehr den Umschlagspunkt zu erkennen, an dem Verzichte nicht mehr ertragen werden können ohne selbst zur willfähigen, gekränkten und damit kranken und ferngesteuerten Sozialmarionette zu werden.

Ein Motor negativer Anpassung ist die Angst. Angst in welcher Form auch immer ist kein produktives Element der Sozialisierung, schrieb Mitscherlich - nur wer hält sich daran?

Es sind nicht mehr die körperlichen Angriffe, ängstigend, und dies nicht nur an Universitäten, sind die Diffamierungen Andersdenkender als Methode der politischen Auseinandersetzung, der Ausschluß von Entscheidungsprozessen, die geforderte oder auch nurkonzipierte Unterwerfung unter unverständliche und einengende Hierarchien und die damit verbundenen oft kränkenden Abhängigkeiten, die subti-

le Drohung, die zunehmende Unverbindlichkeit sozialer, dienst- und besoldungsrechtlicher Standards, nicht nachvollziehbare Instrumentarien von Ausleseverfahren und der Weiterbestellung in bestehenden Dienstverhältnissen, das nicht Ernst genommen werden und der fehlende ehrliche Dialog. Ängstigend sind aber auch die steigende Zahl scheinbar allmächtiger Besserwisser unter den Mächtigen aus Politik und Wirtschaft, und jene Respektlosen, die mehr Antworten als Fragen kennen.

Bei aller Anerkennung materieller, ökonomischer, mechanistischer, utilitaristischer und zeitgeistiger Realitäten, die Debatte über Universitäten, Lehre, Forschung und Bildung kann allein damit nicht erschöpfend geführt werden. Restauration und Obrigkeitsdenken verlangen zunehmend unverschämt Referenzerweisung und mancher Leserbrief mit Ursprung innerhalb oder außerhalb des „Grünauer Kreises“ ist von unverhohlener Arroganz geprägt, die Unterwerfung unter das Reglement einer neuen, selbsternannten Glaubenskongregation verlangt.

Die Entpolitisierung der Universitäten wird nicht mehr als Defizit sondern als Heilsbotschaft verstanden und an die Stelle des viel geschmähten Elfenbeinturms treten nun der Kassenschalter, die vielen anonymen Lugners oder der „war room“ einer Werbeagentur.

Einige von uns verweilen im wohligen Tiefschlaf, einzelne üben sich im Totstellreflex und sich mit beiden Händen Augen, Ohren und Mund zuzuhalten wird immer mehr zur beliebten Gestik heiteren Berufsrates.

Ob mit der Masse oder mit den Wölfen zu heulen, schick und konfliktarm ist es jedenfalls und außerdem ein probates Mittel gegen die Einsamkeit und Angreifbarkeit des Quer- und Andersden-

## Kommentar

kens. Wer will denn heute zu den Ewiggestrigen gehören, die sich der Macht des Faktischen und den Interessen einiger Generaldirektoren entziehen? Kreativer Widerstand, Gesellschaftskritik, Emanzipation und ein letzter Hauch von Metaphysik sind keine Kenngrößen gängiger Evaluation, die jeder Veränderung bereits ihre Richtung vorbestimmt hat.

Aber „lasset alle Hoffnung fahren“ wäre wohl das Allerletzte was mir nach vier Jahren Vorsitz in der BUKO einfiel und das was mir als Allerletztes einfallen würde, kann ich guten Gewissens niemanden empfehlen.

Wenn unsere Kritik ernsthaft, überlegt und berechtigt ist, ist Enttäuschung (die Aufhebung der Täuschung) programmiert. Dann aber ist es auch legitim nicht alles den Anderen zu überlassen, sondern sich selbst ins Spiel, das viel aber nicht alle Heiterkeit vermissen läßt, zu bringen.

Doch neben den vielen Aufrechten, den Zweiflern, den empathisch Kämpfenden, den Betroffenen und Berührten gibt es die, die sich abgefunden haben. In diesem „Nicht-Gefunden-Haben“ verbirgt sich allerdings ein Potential des Widerstands, da Wünsche, Hoffnungen und Verletzungen die Eigenschaft haben, sich dem gänzlichen Vergessen zu entziehen und unbewußt oder bewußt gemacht beträchtliche Kraft und Wiederaufstehungsgelüste entfalten. Die BUKO als Erste Hilfe Stelle zur „Reanimation“ entspringt somit nicht der krankhaften Phantasie eines irrlichternden Mediziners, sondern wäre eine sinnvolle Erweiterung unseres Spektrums von Aufgaben und Verpflichtungen, durchaus zum Nutzen der Gesellschaft und ihrer gedeihlichen Entwicklung.

So haben die Erfahrungen in der BUKO durchaus ein wenig mit Zeitgeschichte zu tun, die uns in Beziehung mit einer über die Gegenwart hinausreichenden und wirkenden Geschichte unserer (Außen)Welt setzt. So verstanden ist Zeitgeschichte eine Art notwendiger Ergänzung zur Psychoanalyse, die uns Einblick in unsere Innenwelt geben kann. Auch erlebte, mitgestaltete und erduldet Geschichte birgt beträchtli-

che Teile an Unbewußtem, welches uns beeinflußt und prägt.

Unbewußte Bindungen schränken unser Handlungsrepertoire ein und erst die Möglichkeit mit beiden Welten, der Innen- und der Außenwelt umzugehen macht uns zu Verständigen und zum relativen Souverän unseres Handelns. So verstanden können Zeitgeschichte und personale Analyse der Befreiung des Menschen dienen und verhindern, daß wir zum bloßen, passiven Objekt und Spielball der Geschichte werden. Diese Einsichten und Erfahrungen müssen jedoch gegen innere und äußere Widerstände erkämpft werden und oft auch gegen eine Öffentlichkeit, die hartnäckiger und mächtiger verleugnet als die Summe ihrer Individuen.

Überlegungen zur Neuordnung der Ministerien haben bereits begonnen und es bedarf keiner Alpträume zu erkennen, welchen geringen Stellenwert Universitäten im Rahmen politischer Überlegungen besitzen. Ausgliederung und Vollrechtsfähigkeit, Privatuniversitäten, Studiengebühren, Zugangsbeschränkung, Pragmatisierung und Standortfragen beherrschen die Debatte. Die Zukunft der Universität unterliegt einer protrahierten Sonnenfinsternis.

Saloppe Sprüche kommentieren einen neuen, neoliberalen allerdings von wenig Information geprägten Umgang mit einer vermeintlich leistungsfeindlichen, fundamentalistisch bewahrenden Universität, die sich endlich wie ein Elektrokonzern der Konkurrenz stellen sollte. Applaus von vielen Seiten!

Das rote Licht der sinkenden Sonne (bei allerdings stabilen Umfragewerten) scheint schwach aber keineswegs milde über den Universitäten, die dem geübten, mit Richtlinienkompetenz versehenen Lächeln wenig entgegenzusetzen haben und auch im Zähnezeigen wenig Übung besitzen.

Da könnte man schwarz sehen und daran glauben, daß Verfall uns allerorts anmodert, würden andere nicht zum Hallali gegen Gleichmacherei und Demokratie- und Mitbestimmungsgefasel blasen und straffe, schlanke und moderne Entscheidungsstrukturen fordern

wie sie manch alte Herren dem CV so erfolgreich verordneten. Wen nimmt es Wunder, daß hier zahlreiche Herzen im Zweivierteltakt und blauem Gleichklang schlagen, gilt es doch den respektlosen Revoluzzern den Marsch zu blasen und dem Mittelbau endlich wieder das Dienen zu lernen.

Ein kleiner Teil der Grünen Studenten konzentriert sich auf Fahrradständer und universitäre Zebrastreifen, der größere Teil wird, an wem immer das nun liegen mag, ignoriert oder nicht wahrgenommen und einige bebrüten mit der V S STÖ den Umsturz, allein vergeblich.

*Einschub:*

*Um alle zweifelhaften, aber nichtsdestotrotz sicher mit der notwendigen Bestimmtheit vorgetragene Anschuldigungen des billigen Pamphletes zu entkräften, erkläre ich eidesstattlich oder in alternativer Ehrlichkeit, daß ich bei allen genannten Parteien aufrechte, wackere, lebenswürdige und harmlose Menschen kennenlernen durfte, die ich schätze, ehre, respektiere, zumindest aber bedaure. Ich sage das auch deshalb, um der Wahrheit die Lanze zu brechen und um im Bewußtsein hippokratischer Verantwortung aufkeimenden Selbstbezeichnungen, Gewissensvorwürfen, quälenden Einsichten und einer ausufernden, kollektiven wie reaktiven (weil sachlich begründeten) Depression ein heilendes und versöhnliches Wort als Therapeutikum entgegensetzen.*

Da wie bei anderen Kurien, Parteien und Institutionen auch bei uns kein Monopolanspruch auf Wahrheit, Dynamik, Kreativität, Engagement und auf Patentrezepte gerechter wie richtiger Lösungen aller Probleme gerechtfertigt erscheint, bleibt mir nichts übrig als wiederum und wie schon so oft einer Koalition der „Vernünftigen“ (was immer das auch sein mag, es ist keine vernachlässigbare Schwäche des appellativen Argumentes) das Wort zu reden.

In den letzten vier Jahren haben wir einiges erreicht. Das aufzuzählen könnte mißdeutet werden. Wir haben Anerkennung und Sympathie gefunden aber

auch Kontrahenten, sogar Feinde. Ersteres freut mich und letzteres ist kaum vermeidbar, wenn Positionen nicht in Willfähigkeit bezogen werden. Daß mir der Abschied nicht leicht fallen wird, habe ich bereits einmal geschrieben und daran hat sich nichts geändert. Trotzdem bleibe ich bei meinem Entschluß im Glauben und im Versprechen mich von unseren Grundsätzen auch in Zukunft nicht zu verabschieden und

somit wirklich einer der Euren zu bleiben. Ob es mir gelingen wird im Parlament noch mehr für die Universitäten und Gesundheit zu tun, als ich mich bislang bemüht habe, bleibt naturgemäß offen. Die Wahrheit könnte durchaus bitterer sein als die Lüge der Illusion. Nachdem aber auch bei uns nicht immer Milch und Honig floß, bin ich vielleicht auf fatale Weise ein schlecht belehrbarer Wiederholungstäter, immerhin aber

dabei ein Konsequenter. Ich werde eure Hilfebrauchen!

Bei allen innerhalb und außerhalb der BUKO bedanke ich mich aufrichtig für Sympathie, Kooperation und Kritik und einiges bleibt unausgesprochen damit ein Lächeln möglich ist.

[ao.Univ.-Prof.Dr. K. Grünewald](mailto:kurt.gruenewald@uibk.ac.at)  
Vorsitzender der BUKO  
e-mail: [kurt.gruenewald@uibk.ac.at](mailto:kurt.gruenewald@uibk.ac.at)  
oder: [kurt.gruenewald@uibk.ac.at](mailto:kurt.gruenewald@uibk.ac.at)

### Fulbright Grantees 1999/2000

The Fulbright Commission (Austrian-American Educational Commission) is pleased to announce that the following scholars and researchers have been awarded Fulbright grants to pursue research and/or teach in the United States during the 1999/2000 academic year.

[Univ. Asst. Mag. Dr. Alexander Beer](#)  
Department of English/Business English  
Vienna University of Economics and Business Administration  
"American Business English on the Internet" Georgetown University, Washington, D.C.

[Univ. Asst. Mag. Dr. Franz Gramlinger](#)  
Department of Vocational and Business Education - Institute of Pedagogics and Psychology  
University of Linz  
"Teaching and learning in information and communication networks: asynchronous, interdisciplinary and intercultural"  
City University of New York

[a.o. Prof. Dr. Walter Hölbling](#)  
Institute of American Studies  
Karl-Franzens University Graz  
"The Collector, the Politician, and the

Humanist: Three Austrian Refugee Publishers in the USA" SUNY Albany, Columbia University

DI Dr. Robert Jandl  
Austrian Forest Research Center  
Vienna University of Agricultural Sciences  
"Relationship between recent changes of growth rates, nutrition, and soil chemistry of Norway spruce stands"  
Colorado State University

Mag. Franz Kawrza  
University of Music and Performing Arts, Graz, Resident artist - master classes, Ball State University. Indiana

Univ. Asst. DI Dr. Rainer Kolator  
Department of Construction Management and Economics  
Technical University, Vienna  
"Construction works in public areas: social costs caused by traffic disruption"  
Columbia University

Univ. Asst. Dr. Thomas Kostal  
Department of Public Finance  
Vienna University of Economics and Business Administration  
"A comparative approach to financing universities in Austria and the United States"  
University of Kentucky

Mag. Dr. Ingeborg Pauluzzi  
Institute of Plant Physiology  
University of Vienna  
"Plasmolysis - Reinvestigation of an old story by application of advanced techniques in plant cell biology"  
University of Massachusetts, Amherst

Dr. Selman Uranüs  
Department of Surgical Research  
Karl-Franzens University Graz  
"Installation of a central trauma registry in Austria"  
University of Pennsylvania Hospital, Philadelphia

Fulbright grants entail a travel grant, health insurance, and a monthly stipend of USD 2.500 per month. Deadline for applications for the academic year 2000/2001 is April 15, 2000.

For further information on the Fulbright Program consult:  
<http://www.oead.ac.at/Ftdbright>

Dr. Lonnie Johnson  
Executive Secretary  
Austrian Fulbright Commission  
Schnnidgasse 14  
A 1082 Vienna, Austria  
Tel: \* (431) 31339-732685 Fax: 408 7765

# BDG/Kunstlehre neu

Neue Regelungen zur Lehre von nicht habilitierten Assistentinnen und Assistenten an Kunstuniversitäten in künstlerischen Fächern

Michael Herbst

Die ab dem WS 1999 geltenden Bestimmungen zur Novelle des BDG sehen einige neue Regelungen im Bezug auf die Lehrverpflichtung der Assistentinnen und Assistenten an Kunstuniversitäten vor: Die bisherigen Regelungen (Mini-Maxmodell) in den wissenschaftlichen Fächern sind im wesentlichen unverändert, lediglich die Höhe der maximal beauftragbaren Lehre (damals bekannt als Lex WU/§ 180b (11) BDG) mit Zustimmung bis zu 6 Stunden (§ 180b(3)BDG)vordem Doktorat wurde als Dauerrecht (damals befristet auf 2 Jahre) fixiert.

1) Einsatz in der Lehre in den ersten beiden Semestern nach Dienstantritt: Hier gilt sowohl für wissenschaftliche wie auch für künstlerische Fächer oder das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) folgende Stundenregelung:  
§ 180b (2) BDG: „Der Universitätsassistent ist bis zum Ablauf von zwei vollen Semestern nach seiner erstmaligen Bestellung ausschließlich zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors oder eines Universitätsdozenten im Ausmaß von bis zu sechs, in besonders begründeten Fällen im Ausmaß von bis zu acht Semesterstunden heranzuziehen. Als Mitwirkung gilt eine Unterrichtstätigkeit unter der Anleitung und Aufsicht des Lehrveranstaltungsleiters. Über die Heranziehung entscheidet....“

Die Stunden gelten nicht als selbständige Lehre (daher auch keine Umrechnung in Werteinheiten für die Mitwirkenden). Diese Stunden dienen vielmehr der Einführung in den Lehrbetrieb, der Assistentin/dem Assistenten gebührt eine Remuneration nach § 52 (4) GG pro Stunde und Semester Mitwirkung in der Höhe von ATS 4.459, (Erlaß vom 1. Juni 1999/Sebök/Matzenauer GZ 35.490/1-U B/5/99: Kollegiengeldabgeltung / Be-

träge ab 1. Oktober 1999 (Valorisierung der Sätze)).

Mitverwendung ist nur in Lehrveranstaltungen von Habilitierten oder Professorinnen und Professoren möglich, diesen gebührt für solche Unterrichtsstunden (ab der 12. Stunde) die jeweilige Stufe des Kollegiengeldsatzes (§ 51 a GG.

2) Ab dem 3. Semester gelten folgende Stundensätze:

*BDG § 180b (3): „Ab dem darauffolgenden Semester ist ein Universitätsassistent mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei oder drei, in begründeten Fällen im Ausmaß von vier Semesterstunden zu beauftragen. Eine Beauftragung mit weiteren zwei Semesterstunden ist mit Zustimmung des Universitätsassistenten zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes notwendig ist. Eine aus studienrechtlichen Gründen notwendige Über- oder Unterschreitung in einem Semester ist im anderen Semester des betreffenden Studienjahres auszugleichen.“*

Bei den Verhandlungen wurde darüber Übereinstimmung getroffen, daß eine reine Mitwirkung (nicht selbstverantwortlich) nur in den ersten beiden Semestern möglich ist und dies gilt dem Wesen nach auch für das ZKF oder für künstlerische Lehrveranstaltungen. Ab dem dritten Semester sind Lehrveranstaltungen selbständig und weitestgehend selbstverantwortlich zu führen. Die Lehre im ZKF wird künftig unter folgenden Bedingungen (siehe auch Übergangsbestimmungen KUOG) möglich sein:

\* die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter ist habilitiert oder für ein künstlerisches Fach ernannt oder bestellt

\* Assistentinnen/Assistenten, LI-,

Vertragslehrerinnen und -Lehrer sowie Lehrbeauftragte in konkret definierten und eingegrenzten Teilen des ZKF selbständig (definierte Lehrveranstaltungen im ZKF in den neuen Studienplänen werden immer wichtiger)

\* oder im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzeptes einer/eines Habilitierten (künstlerische Assistenz).

So beauftragte Lehre im künstlerischen Gesamtkonzept einer/eines Habilitierten führt jede Assistentin/jeder Assistent alleine, selbständig und von der Lehrveranstaltung der/des Habilitierten Orts- und zeitungebunden durch. Der klassische Fall der „künstlerischen Assistenz“ kommt vor allem dann zum Tragen, wenn auf Grund der hohen Studierendenzahlen Gruppen geteilt oder künstlerischer Einzelunterricht mehrfach angeboten werden muß. In solchen Fällen wird die Stunde in Werteinheiten gerechnet:

§ 180b (8) BDG: „Auf die Erbringung der in den Abs. 3, 5 und 7 genannten Semesterstunden sind

1. Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit 100%,
2. Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen, Zentralen Künstlerischen oder praktischen Fach mit 75%,
3. Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzeptes eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach („künstlerische Assistenz“) mit 65%,
4. Lehrveranstaltungen, bei denen der Lehrveranstaltungsleiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, mit 50% der Semesterstunde anzurechnen.

Der Assistentin/dem Assistenten gebührt daher die Lehrzulage („Sockel“) für zwei a Stunden in Werteinheiten (Stundenäquivalenten), darüber hinaus-

gehende Stunden oder Anteile von Stunden werden nach Kollegiengeldregelung abgegolten.

Da im ZKF oder in künstlerischen Fächern für Nichthabilitierte die Werteinheit zu 65 % gerechnet wird, werden mindestens vier Stunden künstlerische Assistenz für die Erreichung der Lehrzulage benötigt (3 Stunden = 65% mal 3 = 195%, erst ab 200 % wird der Sockel fällig, dagegen: 4 Stunden = 65 % mal 4 = 260% = Sockel plus 60% einer Stunde beauftragter Lehre Kollegiengeld).

So lassen sich auch alle Mischformen leicht errechnen: Je nach Studienvorschriften, Studiennotwendigkeiten und der Qualifikation kann es zu Mischformen von selbständiger Lehre und künstlerischer Assistenz kommen.

Da § 180b(3) BDG die Beauftragung mit selbständiger Lehre vorsieht, geht die BUKO davon aus, daß die Stunden nach § 180b (8) Zif 1, 2 und 4 vorrangig für den Sockel zu berücksichtigen sind. Ein Beispiel: Eine Assistentin/ein Assistent hält 3 Stunden (definiert im Studienplan mit lit b) aus einem künstlerischen oder praktischen Fach selbständig, so sind diese zuerst für den Sockel heranzuziehen (3 mal 75 % = 225%), darüber hinaus könnte die Assistentin/der Assistent mit Zustimmung mit bis zu maximal 6 Semesterstunden (= 600%) beauftragt werden, z.B. mit künstlerischer Assistenz (Rest = 375%, demnach sind noch 5 Stunden künstlerische Assistenz pro Woche möglich) und einer Übung (§ 180b (8)/Z 4 BDG) mit 50%.

Folgende Abrechnung würde sich ergeben:

Für die ersten 200% gebührt die Lehrzulage von ATS 4.100,-, sieben Mal im Semester als Gehaltsbestandteil ausbezahlt (Erlaß GZ 35.490/1-18/5/99) und für die restlichen 400% 4 volle Stunden Kollegiengeld von 4 mal ATS 8.918,- einmal im Semester.

Die Assistentin/der Assistent käme in diesem Fall mit Zustimmung durch die verschiedene Gewichtung der Stunden auf eine effektive zeitliche Belastung von 9 Unterrichtsstunden pro Woche.

Ein weiteres Beispiel:

Bei reiner Verwendung als künstlerische Assistenz in der Lehre mit Zustimmung zu maximal 6 Stunden Werteinheiten (= 600% = 9 mal 65% = 585 %), käme folgende Abrechnung zum Tragen: 200% Sockel plus 3 volle Stunden Kollegiengeld plus 85% einer Stunde Kollegiengeld.

Im Falle der künstlerischen Assistenz gebührt der/dem Habilitierten, die/der sich die Lehrveranstaltung mit der Assistentin/dem Assistenten teilt, 50% einer Stunde Kollegiengeldes. Die Abgeltung der Assistenten bleibt davon unberührt (auch bei Nichtfließen von Kollegiengeld für Professoren § 51 a (3) GG oder z.B. im Falle der Gastprofessuren). Wirken also mehrere Assistentinnen und Assistenten in einer Lehrveranstaltung (z.B. große Gruppen) mit, so gebührt jeder/jedem Mitwirkenden, da von ihr/ihm die volle Leistung erbracht wurde, die volle Abgeltung.

Die genannten Beispiele sind Beispiele für eine maximal mögliche Ausschöpfung des vom Gesetz unter der Bedingung der Zustimmung der/des Betroffenen vorgesehenen Rahmens. Normalfall ist eine Lehrbelastung mit bis zu 3 a Stunden Werteinheiten.

3) Im provisorisch definitiven Dienstverhältnis, also nach Doktorat oder in künstlerischen Fächern mit einer dem Doktorat gleichzuwertenden künstlerischen Eignung gilt für Assistentinnen und Assistenten folgende Lehrverpflichtungsregelung:

*§ 180b (5) BDG: „ Ein Universitätsassistent mit Doktorat (in künstlerischen Fächern mit einer dem Doktorat gleichzuwertenden künstlerischen Eignung) sowie ein Assistenzarzt mit abgeschlossener Facharztausbildung ist mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei bis vier Semesterstunden zu beauftragen. Eine Beauftragung mit weiteren zwei Semesterstunden ist mit Zustimmung des Universitätsassistenten zulässig, wenn dies der Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs notwendig ist. Eine aus studienrechtlichen Gründen notwendige Über- oder Unterschreitung in einem*

*Semester ist im anderen Semester des betreffenden Studienjahres auszugleichen. "*

Hier gelten, solange die Assistentin/der Assistent nicht habilitiert ist dieselben Vorgaben wie vorher beschrieben, allerdings mit einem erhöhten beauftragbaren Maß an Lehre (Mini-Max-Qualifikationsmodell). Die Stunden sind weiterhin in Werteinheiten umzurechnen.

4) Definitivgestellte, jedoch nicht habilitierte Assistentinnen und Assistenten (§ 180b (7) BDG "... können mit ihrer Zustimmung über das im Abs. 5 festgesetzte Ausmaß hinaus mit der Abhaltung von höchstens vier weiteren Semesterstunden betraut werden. "

Darüber hinaus gilt auch hier noch zusätzlich die Zustimmungsregelung aus 180b (5) BDG. Demnach wäre eine maximale Beauftragung mit 10 a Stundenäquivalenten theoretisch möglich.

In einem solchen Fall stellt sich allerdings die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Dienstrechtskategorie. Hier rückt das Ausmaß der reinen Lehre verdächtig nahe an die Aufgaben von Vertragslehrerinnen und -Lehrern (§ 194 (1) Zif. 2 litb) BDG) heran.

Der Gesetzgeber hat aus diesem Grunde die Prüfung der Planpostenart und Stellenqualität bei Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses vorgesehen.

Ab dem Wintersemester werden die Bestimmungen an den Kunstuniversitäten wirksam. Studiendekaninnen und Dekane (bzw. deren derzeitige organisationsrechtliche Ersätze) werden spätestens ab dann bei der Verteilung und Organisation der Lehre an den Kunstuniversitäten weder der Sache nach, noch innerhochschulpolitisch eine einfache Aufgabe haben.

Mag. M. Herbst  
Institut für Werkerziehung  
Akademie der bildenden Künste Wien  
[e-mail: m.herbst@akbild.ac.at](mailto:m.herbst@akbild.ac.at)

# Forschungsstrategie und Universität

Reinhard Folk

Die leitenden Grundsätze für die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers)
  2. die Verbindung von Forschung und Lehre
- (aus: UOG93 Paragraph 1 Ziffer (2))

Die (Forschungspolitik) muß die Randbedingungen schaffen, die Kreativität fördern - und nicht von oben dirigieren, wo die Ziele sind. Das ist das Dilemma heute: Es herrscht kein Vertrauen darauf, daß die Wissenschaft in der Lage ist, gute Leute zu finden. Man braucht ein Prozedere, um exzellente Leute auszusuchen - und denen muß man dann Freiheit geben, daß sie in ihrem Arbeitsgebiet sich entfalten können, ohne daß sie sagen müssen, welches Ziel sie in drei Jahren erreichen wollen. Forscher sollen auch vom vorgegebenen Weg abweichen dürfen, weil sie unterwegs etwas Interessantes entdeckt haben. Das bringt oft die größten Erfolge.

(aus: Interview in der Presse vom 7.8.1998 mit Prof. Klitzing)

Die Universitäten sind die größten und vielfältigsten Forschungseinrichtungen des Landes - und sollen es bleiben.

(aus: Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr an den Nationalrat 1999)

In der Vergangenheit waren unausgewogene Entwicklungen zu konstatieren: Das Verhältnis

- zwischen freier und orientierter Forschung

- zwischen universitärer und außer-universitärer Forschung

(aus: Bericht des Bundesministers für

Wissenschaft und Verkehr an den Nationalrat 1999)

## 1. Ein Versprechen an die Forscher'

In einem Entschließungsantrag hat der Nationalrat eine Erhöhung der Forschungsquote von derzeit 1.63 % auf 2.5 % bis zum Jahr 2005 gefordert. Das ist erfreulich, doch nicht neu. Solche Bekenntnisse die österreichische Forschungsquote auf internationales Niveau anzuheben wurden immer wieder, doch ohne Konsequenzen, geäußert. Im Österreichischen Technologiebericht 1997 wurde mit erfreulicher Offenheit die Situation dargestellt: "Österreich zählt zu der Gruppe der reicheren Länder, bleibt mit seiner - seit Jahren stagnierenden - Forschungsquote von rund 1.5% aber zurück und befindet sich in der Gruppe der reicheren Länder an letzter Stelle." 4

Dennoch soll auch diesmal das Vorhaben begrüßt werden. Es wurde zwar von einem Zeitraum bis 2005 gesprochen,

eine Festlegung wie die erforderlichen zusätzlichen Geldmittel aufgebracht werden sollen, ist jedoch nicht bekannt. Eine realistische Abschätzung dieses Zeitraumes ist durch den Vergleich mit der außergewöhnlich hohen Steigerungsrate der Forschungsquote von Finnland seit 1990 möglich. Selbst dann ist die Forschungsquote erst nach dem Jahr 2010 (!) zu erreichen (siehe Abbildung 1).

Neben den Anstrengungen des Staates auf budgetärer Seite sind zur Erhöhung der Forschungsquote Anstrengungen der Industrie in diesem Bereich notwendig. Dies zeigt die Aufteilung der Forschungsquoten nach öffentlichem Sektor und Industrie, die in Österreich gleich große Anteile einnehmen, wohingegen in Finnland diese Aufteilung 40% zu 57% beträgt und im EU-Durchschnitt 40% zu 53%. Jedenfalls stellt der Österreichische Technologiebericht 1997 auch hier fest: "Innovation ist eine treibende Kraft des Wirtschaftswachstums. Forschung

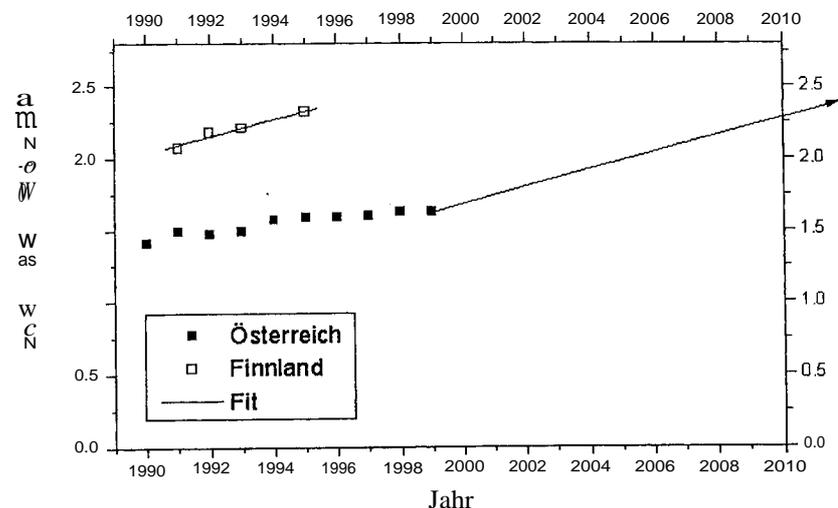


Abb. 1

und Entwicklung wird in den entwickelten Volkswirtschaften primär im Unternehmenssektor durchgeführt. Besonders deutlich ausgeprägt ist diese Tendenz in Ländern mit hoher Forschungsquote. In Österreich spielt der Unternehmenssektor eine relativ geringe Rolle."

Ein internationaler Vergleich der Budgets zwischen Universitäten vergleichbarer Größe zeigt, daß auch österreichische Universitäten einen Nachholbedarf haben. So ist das Budget der TU Zürich etwa das Achtfache des Budgets der TU Wien.

### 2. Die Debatte um die Art der Forschung

Generell steht die Debatte um die Verteilung der Forschungsquote zwischen dem öffentlichen und dem industriellen Sektor unter der Frage wieviel wissenschaftsorientierte Forschung und wieviel anwendungsorientierte Forschung betrieben werden soll. Helga Nowotny hat darauf hingewiesen<sup>6</sup>, daß es eine weitverbreitete Tendenz der Politik gibt in erster Linie Forschung und nicht Wissenschaft zu fördern, womit eine Einengung des Begriffs Forschung einher geht. Forschung wird verstärkt als anwendungsorientierte, produktorientierte, ja sogar exportorientierte Forschung gesehen.

Damit verbunden ist die Frage, welche Wissenschaften an den Universitäten gelehrt werden sollen. Ganz generell stellt sich die Frage, wieviel der Staat bereit ist in Kultur und Wissenschaft zu investieren. Für die Forschung ist dies in einem ungeschriebenen Gesellschaftsvertrag zwischen der politischen Führung (in einer Demokratie dem Parlament) und den Forschern und ihren Institutionen geregelt. Sie bestimmt dies durch die Bereitstellung von Geldmitteln und Arbeitsmöglichkeiten. Dieses Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Forschern muß auf Vertrauen und auf Risikobereitschaft begründet sein (siehe das angeführte Zitat aus einem Interview mit dem Nobelpreisträger Klitzing). Derzeit bringt man den Forschern und ihren Institutionen nur

ein geringes Vertrauen entgegen und auch der Staat zeigt eine immer geringere Risikobereitschaft freie Forschung zu unterstützen. Das zeigt sich auch darin, daß Bildung und Forschung nur mehr geregelt durch einen Leistungsvertrag erfolgen soll, der womöglich auf der Zeitskala von Legislaturperioden produktiven Wert von Forschung und Bildung nachweisen muß.

Henrick Casimir, ein niederländischer Physiker, der wichtige Beiträge zur modernen Physik geliefert hat und der als Direktor der Philips-Forschungslaboratorien auch Erfahrung in der industriellen Forschung gesammelt hat, widerlegt die Auffassung, daß sich Investitionen in Grundlagenforschung weniger auszahlen als Investitionen in anwendungsorientierte Forschung mit folgenden Worten:

*"Ich habe Äußerungen gehört, daß die akademische Forschung für den technischen Fortschritt nur eine geringe Rolle spiele. Dies ist so ziemlich der größte Unsinn, der mir zu Ohren gekommen ist.*

*Sicherlich kann man darüber spekulieren, ob Transistoren auch dann erfunden worden wären, wenn Menschen sich nicht mit Wellenmechanik oder der Theorie der Elektronen in Festkörpern abgegeben und diese weiterentwickelt hätten. Tatsächlich waren die Erfinder nicht nur bewandert, sie leisteten auch Beiträge dazu.*

*Man könnte die Frage stellen, ob diejenigen, die Computer bauen wollten, auch in der Lage gewesen wären, die elementaren Schaltkreise dafür zu entwerfen. Aber es waren Physiker, die sich für Kernphysik interessierten und in den dreißiger Jahren die Computerschaltkreise entwickelten, um damit subatomare Teilchen zu zählen. Man könnte fragen, ob die Kernenergie das Ergebnis der Suche nach neuen Energiequellen ist, oder ob die Suche nach neuen Energien zur Entdeckung des Atomkerns geführt hätte - mag sein, nur spielte es sich nicht so ab, sondern es waren die beiden Curies und Ernest Rutherford und Enrico Fermi und noch ein paar andere.*

*Man könnte fragen, ob die Elektronik-*

*industrie existieren würde, hätten nicht zuvor Menschen wie J. J. Thomson und H. A. Lorentz die Elektron entdeckt. Wiederum würde ein anderer. Man könnte genauso gut fragen, ob Unternehmen, die Kraftfahrzeuge herstellen wollten, dabei vielleicht über Induktionsspulen für Lichtmaschinen und die Gesetze der Induktion gestolpert wären. Allein die Induktionsgesetze waren bereits viele Jahrzehnte zuvor von Michael Faraday entdeckt worden.*

*Schließlich könnte man fragen, ob man auf die elektromagnetischen Wellen gestoßen wäre, hätte man lediglich das Bedürfnis nach besseren Kommunikationsmitteln befriedigen wollen. So war es aber nicht. Gefunden wurden sie von Heinrich Hertz, der sich von der Schönheit physikalischer Gesetze leiten ließ und an die theoretischen Betrachtungen James Clark Maxwells anknüpfte. Ich denke, es gibt kaum ein Beispiel für einen technischen Fortschritt im 20. Jahrhundert, der sein Zustandekommen nicht in dieser Weise der Grundlagenforschung verdankt. "*

Man soll aber nicht Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung als Gegensätze verstehen. In vielen Bereichen sind unterschiedliche Qualifikationen und Begabungen für die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die produktorientierte Forschung erforderlich. Der Transfer von Grundlagenwissen in den Anwendungsbereich stellt eine eigene Leistung dar. Daher sollten Transferinstitutionen errichtet werden, die die Aufgabe haben zwischen Grundlagenforschung und industrierelevanter Forschung zu vermitteln (analog zu Fraunhofer- und Helmholtz-Institutionen in der BRD). Wesentlicher Punkt ist, daß es sich, im Unterschied zu Kompetenzzentren, um weitaus längerfristige und selbständigere Einrichtungen handelt als dies für Kompetenzzentren vorgesehen ist. Eine etwaige Eingliederung bestehender Einrichtungen in dieses Spektrum von Transferinstitutionen (Seibersdorf aber auch andere) ist vorzusehen.

## Forschungspolitik

Eine starke finanzielle Beteiligung der Industrie an diesen Einrichtungen ist anzustreben.

### 3. Die Strategie für die Forschung

In Hinblick auf den Einsatz der versprochenen Geldmittel und in Fortsetzung vergangener, gescheiterter Bemühungen<sup>5</sup> hat das Ministerium für Wissenschaft und Verkehr unter Führung der zuständigen Sektionschefs eine Debatte zur Forschungsstrategie begonnen, die letztendlich zum Ziel hat, den Einsatz der Mittel für Forschung und Entwicklung zu optimieren, Strukturänderungen in den Forschungsinstitutionen herbeizuführen und insgesamt die Bedingungen für die Forschung zu verbessern.<sup>9</sup> Eingeflossen ist diese Debatte in den Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr an den Nationalrat, ein Grünbuch soll noch folgen.

Ich möchte mich hier auf die Diskussion einiger Themen beschränken, die in Zusammenhang mit der Forschung an den Universitäten stehen. Neben der Budgetierung der Universitäten und der für die universitäre Forschung relevanten Fonds, insbesondere des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, sind auch Vorschläge zu Strukturänderungen an den Universitäten parallel zu dem Diskussionspapier des Ministeriums zur Vollrechtsfähigkeit gemacht worden. Ganz besonders treffen diese Vorschläge zur Vollrechtsfähigkeit die Freiheit der Forschung und die Karriere der Forscher an den Universitäten durch die darin vorgesehenen neuen Anstellungs- und Abhängigkeitsverhältnisse.

### 4. Die Förderung der Forschung

Die universitäre Forschung ist auf die Geldmittel des FWF angewiesen<sup>10</sup>, in vielen Bereichen sind nur so die notwendigen zusätzlichen Stellen für Forscher an der Universität finanzierbar. Eine Freigabe dieser Mittel erfolgt nur nach internationaler Evaluierung der Vorhaben, wodurch die Qualitätssicherung gewährleistet ist. Über verschiedene zusätzliche Programme werden

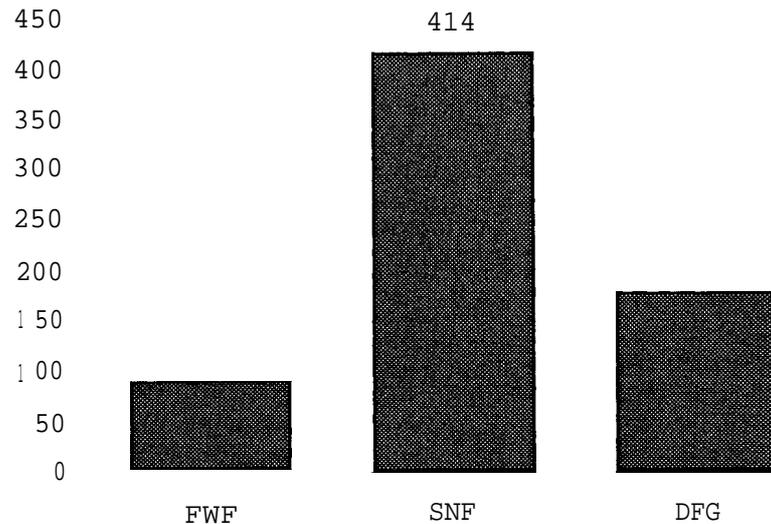


Abb. 2

auch strukturelle Maßnahmen gesetzt. Allerdings zeigt ein Vergleich<sup>11</sup> der dem FWF zur Verfügung stehenden Geldmittel mit denen anderen Fonds, wie z.B. dem Schweizer National Fonds und der Deutschen Forschungsgemeinschaft, daß den anderen Fonds weit mehr Mittel zur Verfügung stehen. Die Abbildung 2 zeigt die staatliche Zuwendungen pro Kopf der Bevölkerung zu den drei Organisationen DFG, SNF und FWF. Die DFG kann ziemlich genau zweimal so viel pro Kopf der Bevölkerung für Forschung ausgeben als der FWF. Der SNF wiederum erhält über mehr als zweimal so viel wie die DFG und 4,7mal so viel als der FWF. Kurzfristiger Optimismus, daß der FWF wegen seiner höheren Steigerungsrate sich der DFG annähern könne, sind inzwischen durch die Erhöhung der Steigerungsrate des DFG-Budgets auf 10% jährlich zunichte gemacht. Es muß allerdings anerkannt werden, daß zusätzliche Mittel im letzten Jahr dem FWF zur Verfügung gestellt wurden, doch zeigt sich, daß bei Beibehaltung der hohen Anforderungen die Zahl der förderungswürdigen Projekte gestiegen ist.

Österreich liegt somit im Vergleich der Geldmittel mit den deutschsprachigen Nachbarn weit im Hintertreffen, den-

noch können sich Absolventen in der deutschen Industrie und Universitätslehrer oftmals erfolgreich auf Positionen an deutschen Universitäten bewerben. Sowohl die universitäre Forschung als auch die Lehre können in manchen Gebieten durchaus mithalten, wenn auch oftmals nur am Rande. Dies geht auch einher mit einer Zunahme von Spitzenleistungen in der Forschung. Die Forscher an den Universitäten stellen sich der internationalen Konkurrenz und könne sich behaupten (siehe die Abbildung 3). Die Zahl und Wirksamkeit der Publikationen aus Österreich steigt.

### 5. Die Karriere des Forschers

Unter den forschungsstrategischen Maßnahmen führt der Bericht des Bundesministers ein neues Laufbahnmodell an den Universitäten an, das wohl auch im Zusammenhang mit der laufenden Diskussion zur Vollrechtsfähigkeit zu sehen ist. Ziel dieser Maßnahmen ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs Karrieremöglichkeiten zu eröffnen. Die derzeitige Situation an den Universitäten für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist ganz wesentlich durch die restriktiven budgetären Maßnahmen an den **Universitäten** verursacht worden

## UniStG II - Studienerfolg

### Inhaltsverzeichnis:

- I.1. Studienerfolg
  - 1.1.1. Beurteilung
  - 1.1.2. Nichtigerklärung einer Beurteilung
  - 1.1.3. Zeugnis
  - 1.1.4. Prüfungsformen
- 1.2. Prüfungsverfahren
  - 1.2.1. Prüfungstermin, Anmeldefristen und Person des Prüfers
  - 1.2.2. Prüfungssenate
  - 1.2.3. Prüfungsprotokoll
  - 1.2.4. Prüfungswiederholung
- 1.3. Anerkennung von Prüfungen
- 1.4. Rechtsschutz bei Prüfungen

### 1.1. Studienerfolg

#### 1.1.1. Beurteilung

Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und die Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten festzustellen.<sup>1</sup> Die Notenskala<sup>2</sup> ist von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ bestimmt, Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Bei einer Unmöglichkeit oder Unzweckmäßigkeit der Beurteilung in dieser Form besteht die Möglichkeit einer nur dualen Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“. „Es besteht jedoch keine Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden Beurteilungsformen.“ Dh wenn eine Beurteilung nach der fünfteiligen Notenskala unmöglich oder unzweckmäßig ist, „ist die duale Beurteilungsform anzu-

wenden“<sup>3</sup>. Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, ist eine positive Beurteilung nunmehr nur dann zulässig, wenn alle Teile positiv beurteilt wurden. „Eine „mehrheitlich positive“ Beurteilung ist daher ausgeschlossen.“<sup>4</sup> Bei Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen ist zusätzlich eine Gesamtbeurteilung -, „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ - zu vergeben.

#### 1.1.2. Nichtigerklärung einer Beurteilung

Der Studiendekan hat die Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid für nichtig zu erklären,<sup>5</sup> wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde, bzw. wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Diese Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.<sup>6</sup>

Anzuwenden ist diese Bestimmung jedoch nur auf jene Fälle, in denen das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel erst nach erfolgter Beurteilung erkannt wird. Wird nämlich bereits während der Prüfung die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel festgestellt, so hat der Prüfer dies in die Bewertung miteinzubeziehen und entsprechend dem Ausmaß, in dem „geschwindelt“ wurde, die Arbeit zu bewerten. Im Ergebnis kann die Beurteilung je nach selbständiger Eigenleistung des Kandidaten und unter Abzug der „erschummelten“ Leistungen dann positiv oder negativ ausfallen. Nicht verwendete oder „nutzlose“ (weil für die gestellte Aufgabe nicht zur Verbesserung der Leistung geeignete) unerlaubte Hilfsmittel sind gegenstandslos.<sup>7</sup> Diese Bestimmung gilt für alle Arten von Prüfungen, also auch für Lehrveranstaltungsprüfungen (allerdings nur für solche mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltungen).

Essentiell an der Regelung ist der Tatbestand des Erschleichens. Dieser ist hier in Anlehnung an den Er-

## BUKO-Info Spezial "Unilex"

schleichensbegriff<sup>3</sup> des § 69 (1) Z 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu interpretieren. "Darunter ist ein vorsätzliches - nicht bloß kausales oder bloß fahrlässiges - Verhalten der Partei im Zuge des Verfahrens zu verstehen, das darauf abzielt, einen für sie günstigen Bescheid zu erlangen."

Im gegenständlichen Falle kann von einem Erschleichen nur dann gesprochen werden, "wenn das Verhalten des Kandidaten 1. rechtswidrig war (indem der Kandidat zB verbotene Hilfsmittel || benutzte), 2. mit dem Vorsatz gesetzt wurde, ein günstigeres Ergebnis zu erzielen (was zB auf ein fahrlässiges Mitführen von Hilfsmitteln nicht zutrifft, selbst wenn schon das Mitführen von Hilfsmitteln verboten sein sollte) und 3. durch geglückte Irreführung ein günstigeres Prüfungsergebnis tatsächlich herbeigeführt hat (eine solche Ergebnisrelevanz ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn ohne "Schwindeln" das Prüfungsergebnis gleich oder günstiger wäre;...)".<sup>4</sup> Es liegt also kein Erschleichen vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel bloß mitgeführt, aber nicht verwendet werden, die mitgeführten und verwendeten Hilfsmittel nicht nützlich für die gestellte Aufgabe waren, oder wenn das Ergebnis der Prüfung ohne **die unerlaubten Hilfsmittel gleich** gut oder günstiger wäre.

Entsprechendes gilt, wenn die Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit erschlichen wurde. Das UniStG unterscheidet nicht mehr zwischen den einzelnen Prüfungsarten und legt prinzipiell dieselben Regeln für Lehrveranstaltungs-, Fach- und Gesamtprüfungen zugrunde.

### 1.1.3. Zeugnis

Die Beurteilung von Prüfungen und zwar aller- ist durch ein Zeugnis<sup>2</sup> zu beurkunden und dies unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen. Das Zeugnis an sich stellt keinen Bescheid dar, sondern lediglich eine **Beurkundung**. Es besteht aber ein Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses, woraus folgt, daß eine Ablehnung der Ausstellung in Bescheidform zu erfolgen hat, bzw ungeachtet ihrer formalen Ausgestaltung als Bescheid zu qualifizieren ist.<sup>5</sup>

### 1.1.4. Prüfungsformen

Die äußere Form von Prüfungen kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Unterschieden wird im UniStG<sup>4</sup>

1.) nach dem Zweck der Prüfung zwischen Ergänzungsprüfungen, Zulassungsprüfungen, Diplomprüfungen, Rigorosen sowie Abschlußprüfungen für Universitätslehrgänge,

2.) nach dem Stoffumfang zwischen Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen und

Gesamtprüfungen,

3.) nach der Zahl der Prüfer zwischen Einzelprüfungen und Kommissionellen Prüfungen,

4.) nach der Prüfungsmethode zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen und Prüfungsarbeiten.<sup>6</sup>

Ad 1.)

Ergänzungsprüfungen' 'dienender Erlangung der allgemeinen Universitätsreife" oder dem Nachweis der körperlich-motorischen Eignung, bzw der Kenntnis der deutschen Sprache. Über die Notwendigkeit der Ablegung einer Ergänzungsprüfung, die Heranziehung fachlich geeigneter Prüfer und die Art der Durchführung der Ergänzungsprüfung entscheidet der Rektor.

Zulassungsprüfungen || dienen dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung. Über die Heranziehung fachlich **geeigneter Prüfer entscheidet wieder der Rektor**, der diese Kompetenz an den fachlich zuständigen Studiendekan übertragen kann. Als Besonderheit ist zu sehen, daß die Zulassungsprüfungen jedenfalls kommissionell durchzuführen sind, die Größe dieser Prüfungssenate nicht beschränkt ist und die Prüfungsmethoden und die Aufgabenstellungen im Studienplan zu verankern sind.<sup>9</sup>

Diplomprüfungen<sup>20</sup> sind jene Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Die Fächer und die Art der Ablegung sind in den Studienplänen festzulegen. In den künstlerischen Studienrichtungen sind die abschließenden Teilprüfungen der Diplomprüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach jedenfalls kommissionell abzulegen. Der Studiendekan ist nunmehr auch berechtigt, Universitätsassistentinnen bzw Universitätsassistenten gern § 29 UOG'93 - soweit sie mit der Betreuung von Diplomarbeiten betraut sind - und sonstige besonders qualifizierte Personen als Prüfer heranzuziehen.

Rigorosen<sup>21</sup> sind jene Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Die Fächer und die Art der Ablegung sind wiederum in den Studienplänen festzulegen.

Ad 2.)

Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse, die in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelt wurden, Fachprüfungen dem Nachweis der Kenntnisse eines Faches in seinem gesamten Umfang und Gesamtprüfungen dem Nachweis der Kenntnisse aus mehr als einem Fach.

In welcher Form die Abschlußprüfung, Diplomprüfung oder das Rigorosum abzulegen ist, hat der Studienplan festzulegen.

## 1.2. Prüfungsverfahren

Den Studierenden ist bei der Prüfung Gelegenheit zu geben, den erworbenen Wissensstand nachzuweisen, wobei Kenntnisse und Fähigkeiten, nicht Detailwissen und Fakten den Kern der Prüfung bilden sollen. Jedenfalls ist dabei auf **den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen** Bedacht zu nehmen. <sup>22</sup> Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Besucherzahl kann aber den räumlichen Verhältnissen entsprechend begrenzt werden. Bei kommissionellen Prüfungen haben alle Prüfer die ganze Prüfung hindurch anwesend zu sein. Eine Mißachtung dieser Vorschrift bildet einen schweren Prüfungsmangel, der eine Prüfungsaufhebung ohne Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen bedeuten kann. <sup>23</sup>

### 1.2.1. Prüfungstermin, Anmeldefristen und Person des Prüfers

Auch im Zusammenhang mit den Prüfungsterminen erfolgte durch das UniStG eine Lockerung der Formalitäten. Prüfungstermine <sup>24</sup> sind Zeiträume, in denen die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat. <sup>25</sup> Diese hat der Studiendekan so festzusetzen, daß den Studierenden die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Studiendauer ermöglicht wird. Die Prüfungstermine sind jedenfalls am Beginn, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen. Die Abhaltung von Prüfungen am Beginn und Ende von lehrveranstaltungsfreien Zeiten ist zulässig. Die Anmeldefristen haben zumindest zwei Wochen zu betragen. Persönliche Terminvereinbarungen zwischen Prüfer und Studierenden kann der Studiendekan zulassen.

Innerhalb der Anmeldefrist sind Studierende, welche die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, **berechtigt, sich zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen beim Studiendekan anzumelden** <sup>26</sup> und Anträge über die Person des Prüfers, den Prüfungstag und eine vom Studienplan abweichende Prüfungsmethode zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Dem Antrag auf einen bestimmten Prüfer ist jedenfalls bei der zweiten Wiederholung zu entsprechen. Die Einteilung der Prüfer und der Prüfungstage ist den Studierenden mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstag bekanntzugeben. Bis eine Woche vor dem Prüfungstag sind die Studierenden berechtigt, sich beim Prüfer oder Studiendekan ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. Eine „Sperrfrist“ bei Nichterscheinen zu einer Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen <sup>28</sup> erfolgt beim Leiter der Lehrveranstaltung. Mit der Anmeldung kann ein Antrag auf Ablegung der Prüfung in einer abweichenden Prüfungsmethode gestellt werden.

### 1.2.2. Prüfungssenate

Für kommissionelle Prüfungen sind vom Studiendekan Prüfungssenate <sup>29</sup> zu bilden. Für die dritte und vierte Wiederholung von Fach- und Lehrveranstaltungsprüfungen haben dem Prüfungssenat zumindest drei Prüfer anzugehören. In den künstlerischen Studienrichtungen ist die Zahl der Prüfer mit höchstens zehn bzw. elf bei zwei Diplomarbeitbetreuern begrenzt. Bei kommissionellen Gesamtprüfungen richtet sich die Zahl der Prüfer nach der Anzahl der Fächer. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung hat der Studiendekan den Vorsitz zu führen. Ist dies die letzte Prüfung des Studiums, hat der Prüfungssenat überdies aus fünf Mitgliedern zu bestehen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, wobei jedes Mitglied über jedes Fach abstimmt. Gelangt der Senat zu keiner einstimmigen Meinung über die Beurteilung eines Faches, so ist der arithmetische Durchschnitt der von den einzelnen Prüfern vorge-schlagenen Noten zu vergeben. <sup>30</sup>

### 1.2.3. Prüfungsprotokoll

Vom Prüfer bzw Vorsitzenden des Prüfungssenates ist bei jeder Prüfung ein Prüfungsprotokoll <sup>31</sup> zu führen.

Darin sind  
der Prüfungsgegenstand,  
der Ort und  
die Zeit der Prüfung,  
die Namen des Prüfers oder der Mitglieder des Prüfungssenates und des Kandidaten,  
die gestellten Fragen,  
die erteilten Beurteilungen.  
die Gründe für eine negative Beurteilung sowie  
allfälligebesondere Vorkommnisse aufzunehmen <sup>32</sup>

Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten sind unverzüglich der zentralen Verwaltung zu übermitteln. Das Protokoll ist für mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben. Eine negative Beurteilung ist zu erläutern und auf Antrag des Studierenden auch schriftlich mitzuteilen.

Wird eine Prüfung vom Studierenden ohne wichtigen Grund abgebrochen, so ist sie negativ zu beurteilen. <sup>33</sup> Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Studiendekan auf Antrag des Studierenden mit Bescheid.

Der Studiendekan ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen festzulegen. <sup>34</sup>

# BUKO-Info Spezial "Unilex"

## 1.2.4. Prüfungswiederholung

Positiv beurteilte Prüfungen können bis sechs Monate nach der Ablegung einmal wiederholt werden, wobei die positiv beurteilte Prüfung mit dem neuerlichen Antritt ex lege nichtig wird.<sup>35</sup>

Negative Prüfungen können im ersten Abschnitt und bei nicht in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal wiederholt werden. Die dritte und vierte Wiederholung einer Fachprüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten, auf Antrag des Studierenden auch schon die zweite.

Lehrveranstaltungsprüfungen mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung sind auf Antrag des Studierenden ab der dritten Wiederholung ebenfalls kommissionell abzuhalten.

In den künstlerischen Studienrichtungen können negative Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung auch in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung bestehen kann. Die zweite und dritte Wiederholung haben jedenfalls aus einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und kommissionell zu erfolgen.

Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Ansonsten ist nur die Prüfung über das negative Fach zu wiederholen.

Die Festlegung von Reprobationsfristen und die Verpflichtung zum Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für einen neuerlichen Antritt zu einer Prüfung sind nunmehr unzulässig.<sup>36</sup>

Für Diplomarbeiten und Dissertationen gelten die Bestimmungen über die begrenzte Wiederholbarkeit im übrigen nicht, daher können sie nach entsprechender Überarbeitung beliebig oft eingereicht werden. s'

## 1.3. Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung von Prüfungen<sup>38</sup> erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden der Studienkommission mittels Bescheid. Sie setzt die positive Ablegung der Prüfung an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung<sup>39</sup> und die Gleichwertigkeit mit der im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung voraus. Die Studienkommission ist berechtigt, derartige Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. In diesem Falle ist kein Bescheid zu erlassen und die Anerkennungswirkung tritt ex lege in Kraft.

Prüfungen, die entgegen den Bestimmungen des § 34 (8)<sup>40</sup> an einer anderen österreichischen Universität als an der, für die die Zulassung zum Studium im jeweiligen Semester besteht, abgelegt wurden, können ex lege nicht anerkannt werden.

Studierenden, die Teile ihres Studiums im Ausland absolvieren wollen, ist auf Antrag des Studierenden ein „Voraus-

erkenntnisbescheid" auszustellen. In diesem hat der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen gleichwertig sind. "

Wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten in Betrieben, außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder anderen außeruniversitären Institutionen können als Prüfungen anerkannt werden, sofern die Art der Tätigkeit eine wissenschaftliche oder künstlerische Berufsvorbildung vermitteln kann.<sup>42</sup>

Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Antritt und positive Beurteilung der Prüfung in jener Studienrichtung, für die sie anerkannt wurde.

Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkenntbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung, der Studienberechtigungsprüfung oder einer Ergänzungsprüfung zur Erlangung der besonderen Universitätsreife abgelegt wurden.

## 1.4. Rechtsschutz bei Prüfungen

Die Rechtsschutzmechanismen bei Prüfungen<sup>43</sup> im UniStG sind zwar noch immer unzureichend, da eine Berufung gegen Beurteilungen nach wie vor unzulässig ist, jedoch haben sie eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum AHStG gebracht.

Falls eine negativ beurteilte Prüfung einen schweren Mangel<sup>44</sup> aufweist, hat der Studiendekan die Prüfung auf Antrag des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Der begründete Antrag ist binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung beim Studiendekan einzubringen. Darin ist der Mangel glaubhaft zu machen. Die Beweislast trifft den Studierenden hier nicht in ihrem vollen Umfang. „Glaubhaft machen“ bedeutet lediglich, „das Ereignis als wahrscheinlich darzutun“.<sup>45</sup> Die Prüfung ist nicht auf die Gesamtzahl der Antritte anzurechnen.

Weiters sind die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Arbeiten) - sofern sie dem Studierenden nicht ausgehändigt werden - vom Prüfer für zumindest ein Jahr aufzubewahren. Die Studierenden haben das Recht, innerhalb von sechs Monaten Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen und sich Kopien davon anzufertigen.

Mag. Klaus Ebner  
Institut für Österreichische Rechtsgeschichte  
Universität Graz  
[e-mail: klaus.ebner@kfunigraz.ac.at](mailto:klaus.ebner@kfunigraz.ac.at)

unter Mitarbeit von  
Mag. DDr. Anneliese Legat  
Institut für Österreichische Rechtsgeschichte  
Universität Graz

Alle nicht anders bezeichneten Paragraphen beziehen sich auf das Universitäts-Studiengesetz (UniStG in der Fassung vom BGBl I/1998/131). Die letzten Änderungen, die durch das BGBl I1999/167 vorgenommen wurden, konnten für diesen Artikel noch nicht berücksichtigt werden.

1. § 43.
2. § 45.
3. EB, 588 B1gNR 20. GP, 84.
4. EB, 588 B1gNR 20. GP, 84.
- 5.-§ 46 und § 42 (2) Z 6 UOG '93.
6. Mit dieser Regelung wurde ein langer Disput beendet, da die nach dem AHStG (idF vor der Novelle 1995, BGB11995/508) für nichtig erklärten Prüfungen nicht auf die Gesamtzahl der zulässigen Antritte angerechnet wurden, und somit „Schwindler“, die sich erwischen ließen, besser gestellt waren als „ehrliche Durchfaller“. Vgl *Pauger*, Ordnungsrecht an Hochschulen, in: *Strasser*, Grundfragen der Universitätsorganisation IV, Beiträge zum Universitätsrecht Bd 10 (1990) 35f; *Perthold-Stoitzner*, Fehlerhafte Prüfungen nach dem AHStG, in: *Strasser*, Aktuelle Probleme des Hochschulrechts 1991, Beiträge zum Universitätsrecht Bd 12 (1991) 47ff, *Novak*, Schwindelaktionen bei AHStG-Prüfungen - Relevanz, Kompetenz, Konsequenzen, ÖJZ 1996, 542, *Stelzer*, Rechtsprobleme, 66ff.
7. Vgl *Bast/Langeder*, UniStG (1997), Fn 15 zu § 46; im wesentlichen gleicher Ansicht *Stelzer*, Rechtsprobleme von Prüfungen nach dem UniStG, in: *Strasser*, Untersuchungen zum Organisations- und Studienrecht, Beiträge zum Universitätsrecht Bd 21 (1999) 76f. B. EB, 588 B1gNR 20. GP, 84f. Aufgrund der früheren Probleme ist nunmehr die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ausdrücklich als Teil des Erschleichenstatbestandes normiert.
9. Vgl *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht, Wien 6. Aufl. 1995, Rz 586.
10. Was „verbotene“ und was „erlaubte“ Hilfsmittel sind, liegt im Anordnungsermessens des Prüfers, kann aber durch höherrangiges Recht (eventuell Richtlinien) determiniert werden. „Hilfsmittel“ sind alle Gegenstände oder Tätigkeiten, die geeignet sind den gewünschten Erfolg herbeizuführen, also nicht nur der klassische „Schummelzettel“ sondern genauso zu weit gehende eigene Kommentare in Gesetzestexten, technische Einrichtungen (Sprechfunk) oder die unerlaubte Kooperation von Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidat und [Aufsichtsperson](#).
11. *Bast/Langeder*, UniStG, Fn 15 zu § 46. Vgl auch *Stelzer*, Rechtsprobleme, 70ff, der den Erschleichensbegriff auch im Hinblick auf die Judikatur des VwGH analysiert und im wesentlichen zum gleichen Ergebnis kommt.
12. § 47.
13. So VwGH 13.1.1977,2600/76. Vgl *Bast/Langeder*, UniStG, Fn 3 zu § 47 mwN.
14. Vgl *Bast/Langeder*, UniStG, Fn 1 zu § 43.
15. § 4 Z 33.
16. §4Z15,48.
17. §4 Z 13: "Allgemeine Universitätsreife ist jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienrichtungsspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität zugelassen zu werden."
18. §§4Z15a,48a.
19. § 56 (2). „ Da es bei der Zulassungsprüfung um das Recht der Studierenden auf Bildung geht, soll die Überprüfung auf eine möglichst breite Basis gestellt und eine möglichst hohe Objektivität erreicht werden.“ EB, 1229 B1gNR 20. GP, 36.
20. § 50.
21. § 51.
22. § 57. Vgl EB, 588 B1gNR 20. GP, 90.
23. Siehe Kap V.8.
24. § 53.
25. Der Prüfungstermin ist nur ein Zeitrahmen, innerhalb dessen die Festlegung des konkreten Prüfungszeitpunktes frei - zweckmäßigerweise direkt zwischen Prüfer und Prüfling - zu erfolgen hat. Weiters ist die gegenständliche Regelung lediglich die Minimallösung - Arg „jedenfalls“ -, dh es steht den Prüfern frei, weitere Möglichkeiten zur Ablegung von Prüfungen anzubieten.
26. § 54.
27. Laut den EB „besteht ein Rechtsanspruch auf Anmeldung zur Prüfung bei Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen.“ EB, 588 B1gNR 20. GP, 89.
28. § 55.
29. § 56.
30. Diese Durchschnittsnote widerspricht nicht dem § 45 (2), der Prüfungen, die aus mehreren Teilen (zB schriftlich und mündlich) oder mehreren Fächern bestehen zum Gegenstand hat und dafür ein Verbot einer "mehrheitlich positiven" Note normiert. § 57 (6) hingegen behandelt den Fall, daß mehrere Prüfer unterschiedlicher Meinung über die Leistung des Studierenden in einem Fach sind - mehrere Fächer oder Teile eines Faches sind ohnedies jeweils getrennt abzustimmen. Daher würde selbst eine getrennte Beurteilung von „nicht genügend“, „nicht genügend“, „befriedigend“ der drei Mitglieder des Prüfungssenates ein Endergebnis von „genügend“ entstehen lassen, was vor dem Hintergrund des Rechtsschutzes der Studierenden, der j a gerade Prüferwillkür und ungerechte Beurteilung verhindern will, mehr als logisch und gerechtfertigt erscheint.
31. Vgl § 10 Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997- UniStEVO 1997, BGBl 111997/245 id17 BGBl 111999/40.
32. „Gegen die Bestimmung über das Prüfungsprotokoll in Abs. 3 wurde im Begutachtungsverfahren der hohe und nicht zu vertretende Aufwand derProtokollierung eingewendet. Dem istentgegenzuhalten, daß dieser Mindeststandard der Dokumentation eines Prüfungsvorganges erforderlich ist, um das notwendige Ausmaß der Objektivierung und der Nachvollziehbarkeit der Prüfungssituation zu erreichen.“ EB, 588 B1gNR 20. GP, 90. Die Rechtsschutzmechanismen inPrüfungsangelegenheitennach UniStG sind zwar im Vergleich zum AHStG verstärkt worden und durch viele Einzelheiten determiniert. Problematisch erscheint aber noch immer die Nachvollziehbarkeit der Prüfungssituation, die wohl nur über eine stichwortartige Protokollierung gegeben erscheint. In die diesbezüglichen Überlegungen sind auch die damit für die Studierenden verbundenen Konsequenzen miteinzubeziehen.
33. § 75 (8) In diesem Zusammenhang können vor allem bei Lehrveranstaltungen mitprüfungsimmanentemCharakterProbleme bei der Erueierung des Prüfungsbeginns auftreten. Die EB geben in diesem Zusammenhang keine Auskunft.
34. Der Studiendekan ist berechtigt, „alle erforderlichen Maßnahmen zur Unterbindung von „Prüfungsschwindeleien“, solange sie sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegen“, zu setzen (*Bast/Langeder*, UniStG, Fn 12 zu § 58).
35. § 58 (1).
36. § 58 (6).
37. Vgl EB, 588 B1gNR 20. GP, 91.
38. § 59. „Es wird nunmehr generell die Gleichwertigkeit der Studien zu prüfen sein,...“ EB, 588 B1gNR 20. GP, 91. Bei der Anerkennung von Prüfungen gern UniStG ist also nun die Gleichwertigkeit der Studien ausschlaggebend und nicht mehr wie früher die Gleichwertigkeit von Prüfungen. Es kommt also nicht mehr auf die äußeren Umstände der Prüfung (Art und Weise der Leistungskontrolle) an, sondern auf die Gleichwertigkeit des vermittelten Stoffes. So auch VwGH 19.4. 1995, 91/12/0050, „Bei der Beurteilung der Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen im Hinblick auf die Frage der Gleichwertigkeit ist,

## BUKO-Info Spezial "Unilex"

insbesondere unter Heranziehung der jeweils zur Anwendung kommenden studienrechtlichen Vorschriften, darzulegen, welcher Stoff in welchem Schwierigkeitsgrad und in welchem Umfang jeweils durch die zu vergleichenden Lehrveranstaltungen vermittelt wird."

39. Vgl § 4 Z 1: Hierbei kommt es nicht auf die Bezeichnung an, sondern lediglich auf die Tatsache, daß es sich um eine postsekundäre Bildungseinrichtung handelt. Dies sind solche, die Studien im Ausmaß von zumindest sechs Semestern durchführen, und nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, eine Einrichtung auf Hochschulniveau ist, also die allgemeine und eventuell besondere Universitätsreife als Zugangsvoraussetzung festlegt.

40. Die gleichzeitige Zulassung zur selben Studienrichtung an zwei verschiedenen Universitäten in Österreich ist nicht zulässig. Gern § 34 (8) dürfen aber Prüfungen an einer anderen Universität als der der Zulassung zum betreffenden Studium abgelegt werden, wenn es sich entweder um eine gemeinsame Studienrichtung handelt, der Studiendekan dies im voraus genehmigt, weil die Ablegung der Prüfung an der Heimatuniversität nicht möglich ist, oder es sich um ein freies Wahlfach handelt.

41. „Nach Rückkehr vom Auslandsstudium haben sie unter Vorlage der ausländischen Studienunterlagen und des Feststellungsbescheides die endgültige Anerkennung des Auslandsstudiums zu beantragen, wobei jedoch die oder der Vorsitzende der Studienkommission an den Inhalt des genannten Feststellungsbescheides gebunden ist.“ EB, 588 B1gNR 20. GP, 92. Dh nur in dem Falle, daß der Studierende die im Feststellungsbescheid genannten Prüfungen nicht nachweisen kann, kann weniger anerkannt werden als zuvor festgestellt. Werden die Leistungsnachweise erbracht, hat der Vorsitzende der Studienkommission keine Möglichkeiten mehr, von seiner ursprünglichen Entscheidung im Feststellungsbescheid abzuweichen.

42. „Dies können auch Tätigkeiten sein, die vor dem Status als

Studierende oder Studierender erbracht wurden.“, EB, 588 B1gNR 20. GP, 91.

43. § 60. Vgl zum verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes *Berka*, Materialien IV 52ff, sowie zum gesamten Kapitel *Stelzer*, Rechtsprobleme 77ff.

44. „Dabei sollte sich die Kontrolle auf gewichtige Fehler im Sinne einer „Exzeßkontrolle“ beschränken, das heißt, daß nur schwergewichtige Fehler zur Aufhebung der Prüfung führen. Dazu gehört die Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften (zB Einzelprüfung statt Senat) oder von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung ein anderes Ergebnis zu erwarten wäre (zB unzureichende Prüfungszeit). Fragen der inhaltlichen Bewertung wären grundsätzlich vom Beurteilungsspielraum erfaßt und daher nicht beschwerdefähig. Auch hier sollen allerdings grobe und nachvollziehbare Mängel zur Aufhebung führen, wie zB das Einfließen sachfremder Erwägungen bei der Bewertung, eine von den bekanntgegebenen Bewertungskriterien abweichende Benotung, unrichtige Sachverhaltsannahmen, Willkür beim Prüfungsverhalten usw.“ *Berka/Ginzinger*, Reform 152. Vgl auch § 57 (2). *Stelzer* erkennt zwei weitere Gruppen von schweren Mängeln. Einerseits solche in der Aufgabenstellung, dabei Prüfungen gern § 57 Abs 1 auf den Inhalt und Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen ist. Eine zwar sehr vage Bestimmung, jedoch läßt sich eine „Exzeßkontrolle“ auch hier bewerkstelligen. Andererseits anerkennt er auch gewisse Mängel in der Begründung einer negativen Note als „schwere“, die zu einer Aufhebung der Prüfung führen können. Vgl *Stelzer*, Rechtsprobleme, 80ff.

45. *Walter/Mayer*, Grundriß des Verwaltungsverfahrensrechts. Wien 6. Aufl. 1995, Rz 623 mwN. Dh der Studiendekan hat eigentlich allein aufgrund der Aussage des Studierenden und der Vermerke im Prüfungsprotokoll zu entscheiden.

## Nachlese Bakkalaureat

Die sogenannte Sorbonne-Erklärung vom Mai 1998 wurde in Österreich zum Anlaß genommen, eine Diskussion zur Einführung eines dreigliedrigen Studiensystems zu initiieren.

Im BUKO-Info 1999/1 wurde dieser Problembereich aufgenommen und die Sinnhaftigkeit eines Bakkalaureatsabschlusses erörtert. Am 26. März 1999 wurde ein Novellierungsentwurf zum UniStG vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, GZ 52.300/30-1/D/2/99, in Begutachtung gegeben, zu dem die BUKO eine Stellungnahme abgegeben hat (siehe homepage: <http://www.xpoint.at/buko>). Nach Ende der Begutachtungsfrist wurde eine Regierungsvorlage konzipiert, die sich in mehreren Punkten vom Entwurf unterschied, hinzu kam noch ein gemeinsamer SP-VP Abänderungsantrag, der in den (mit den Stimmen der Regierungsparteien verabschiedeten) Gesetzesbeschuß vom 14. Juli 1999 eingearbeitet wurde.

Im nachfolgenden wird nun eine kurze Darstellung der wesentlich erscheinenden Unterschiede zwischen den Regelungen des Entwurfs und des am 1. September 1999 in Kraft tretenden Gesetzes gegeben.

## BUKO-Info Spezial "Unilex"

Der Begutachtungsentwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes vom 26. März 1999 sah folgendes vor:

Einrichtung von Bachelor- und Masterstudien (§ 11 a) durch Verordnung des Bundesministers

Aufbau  
Bachelorstudium  
darauf aufbauend  
Masterstudium

Studiendauer (§ 11 a Abs. 3, 4)  
Bachelor: Studiendauer Diplomstudium abzüglich 2 Semester (künstler. Studienrichtung abzüglich 4 Semester)  
Master: 2 Semester (ausgenommen künstler. Studienrichtung: 4 Semester)

Zeitstruktur (§ 11 Abs. 4)  
Das Verhältnis der Gesamtstundenzahl war mit 90 vH zu 10 vH zwischen Bachelor und Master festgelegt.

Ergänzung oder Ersatz des bisherigen Studiensystems (§ 11 a)  
Hier wurden 2 Varianten angeboten:  
a) die Einrichtung des Bachelor- und darauf aufbauenden Masterstudiums anstelle des Diplomstudiums (alternativ)  
b) die Einrichtung des Bachelor- und darauf aufbauenden Masterstudiums anstelle oder zusätzlich zum Diplomstudium vor (alternativ/kumulativ)

„Verschulung“ (§ 7 Abs. 7a und § 13 Abs. 4 Z 3a)  
In den Bachelorstudien war eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgesehen.

Einrichtungsvoraussetzung (§ 11a Abs. 2)  
„Die Einrichtung gemäß Abs. 1 setzt voraus, daß das Bachelor- und Masterstudium der internationalen Mobili-

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli (BGBl I 167/1999) sieht abweichend vom Entwurf in diesen Punkten folgendes vor:

Einrichtung von Bakkalaureats- und Masterstudien (§ 11a)  
über Antrag des Fakultätskollegiums (Universitätskollegium) und der zuständigen Studienkommission (§ 11a Abs. 1)  
oder durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers (§ 11 a Abs. 2) bezüglich einer Umwandlung, eingeschränkt durch eine Verfassungsbestimmung, die die Voraussetzung regelt, „daß die zuständige Studienkommission sich nicht dagegen ausspricht“.  
(§ 11 a Abs. 3)

Aufbau  
Bakkalaureatstudium  
darauf aufbauend  
Magisterstudium (damit Integration in das bisherige Studiensystem)

Studiendauer (§ 11 a Abs. 4)  
Bakkalaureat: 6 bis 8 Semester  
Magisterstudium: 2 bis 4 Semester, wobei die für das umzuwandelnde Diplomstudium gemäß Anlage 1 UniStG festgelegte Studiendauer „insgesamt grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Wenn es die internationale Vergleichbarkeit insbesondere des Magisterstudiums jedoch erfordert, ist davon abweichend eine Studiendauer von insgesamt zehn Semestern zulässig.“

Zeitstruktur (§ 11 a Abs. 5)  
Dem Bakkalaureatstudium ist 70 bis 90 vH der für das jeweilige Diplomstudium gemäß Anlage 1 UniStG zulässigen Gesamtstundenzahl zuzuordnen.

Ergänzung oder Ersatz des bisherigen Studiensystems (§ 11 a Abs. 1, 2)  
Das Gesetz sieht hier nur mehr die Möglichkeit einer Alternative vor. Beibehaltung des geltenden Systems oder „Umwandlung des Diplomstudiums in ein Bakkalaureatsstudium und ein darauf aufbauendes Magisterstudium, allenfalls auch in mehrere Bakkalaureats- und Magisterstudien“.

„Verschulung“ (§ 13 Abs. 4 Z 3)  
Der Vorschlag einer verpflichtenden Abfolge von Lehrveranstaltungen ist gefallen, wobei nun in den Bakkalaureatsstudien „zur intensiven Betreuung der Studierenden überwiegend Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter zu berücksichtigen sind.“

Einrichtungsvoraussetzung (§ 11a Abs. 2)  
Der Passus in der vorliegenden Form ist gefallen; hinsichtlich der Arbeitsmarktrelevanz findet sich jetzt der Zusatz,

tät der Studierenden dient und eine Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten ist".

ECTS (§ 13 Abs. 4, Z 9)

Der Studienplan sollte in den Bachelor- und Masterstudien die ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung vorzusehen, die Regelung für Diplom- und Doktoratsstudien blieb unverändert.

Titelfrage (§ 4 Abs. 7a)

Bachelorgrade sollten lauten „Bachelor of ....“ mit einem die Fachrichtung des Bachelorstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache, der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Einrichtung (§ 11 a) festzulegen gewesen wäre. Mastergrade sollten lauten „Master of ....“ mit einem die Fachrichtung des Bachelorstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache, der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Einrichtung (§ 11 a) festzulegen gewesen wäre.

In den Gesetzesentwurf zur Änderung des Universitätsstudiengesetzes (zur Einführung von Bachelor- und Masterstudien), der am 9.7.1999 den Wissenschaftsausschuß passierte, wurde der bereits erwähnte Änderungsantrag der Abgeordneten Lukesch, Niederwieser und Koppler eingearbeitet, der im wesentlichen auf eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Gesetzesmaterie schließen läßt. Die in der Regierungsvorlage (in Abänderung des Begutachtungsentwurfs) enthaltene Regelung der fakultativen Festlegung des Erfordernisses einer „*insgesamt höchstens einjährige Berufstätigkeit und geeignete Ersatzformen als Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium*“ (§ 13 Abs. 5 und § 35 Abs. 4 Z 2 der Regierungsvorlage) wurde nicht ins Gesetz aufgenommen.

Neu hinzugekommen ist die Regelung, wonach im Falle der Festlegung von drei Studienabschnitten für den ersten Abschnitt zwei Semester vorzusehen sind (§ 13 Abs. 2). Keine Entscheidung wurde in Bezug auf die a-Wertigkeit des neuen Abschlusses im Bundesdienst getroffen. Es wurde nur ein Satz eingefügt, wonach „gleiche dienstrechtliche Zuordnung im öffentlichen Dienst von Bakkalaureatsstudium und Magister- bzw. Diplomstudium nur mit ausdrücklicher Regelung im Dienstrecht möglich“ (§ 1 la Abs. 7) ist. Ebenfalls ungeklärt ist, ob Fachhochschulen diesen Abschluß anbieten werden können.

daß „jedenfalls ein Gutachten des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen anzufordern“ (§ 11 a Abs. 2) ist.

Ergänzende Regelungen wurden die internationale Mobilität betreffend (siehe dazu auch: Titelfrage) getroffen: „Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung festzulegen, in welcher Form der Anhang zum Diplom „Diploma Supplement“ gemäß Art. IX.3 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, [BGBl. I Nr. 71/1999](#), auszustellen ist.“ (§ 40 Abs. 2)

ECTS (§ 13 Abs. 4 Z 9)

Sah das UniStG bislang lediglich eine Berechtigung der Studienkommission ECTS-Punkte zu vergeben (§ 13 Abs. 5) vor, wird nun die Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten zum verpflichtenden Bestandteil der Studienpläne für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien (Arg. Jedenfalls“).

Titelfrage (§§ 42 7a, 66 Abs. 3)

Bakkalaureatsgrade lauten „Bakkalaurea ...“ bzw. „Bakkalaureus...“ abgekürzt jeweils „Bakk. ...“ mit dem in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Umwandlung (§ 1 la) festgelegten Zusatz (§ 4 Z 7 a). Neu ist die Ergänzung des § 66 Abs. 3: „Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsbescheid zweisprachig (deutsch/englisch) auszustellen, wobei für die Bakkalaureatsgrade die Bezeichnung „Bachelor“, für die Diplom- und Magistergrade die Bezeichnung „Master“ und für die Doktorgrade die Bezeichnung „Doctor“ zu verwenden ist“.

Mag. G. Hergovich  
BUKO

[e-mail: gerlinde.hergovich@buko.at](mailto:gerlinde.hergovich@buko.at)

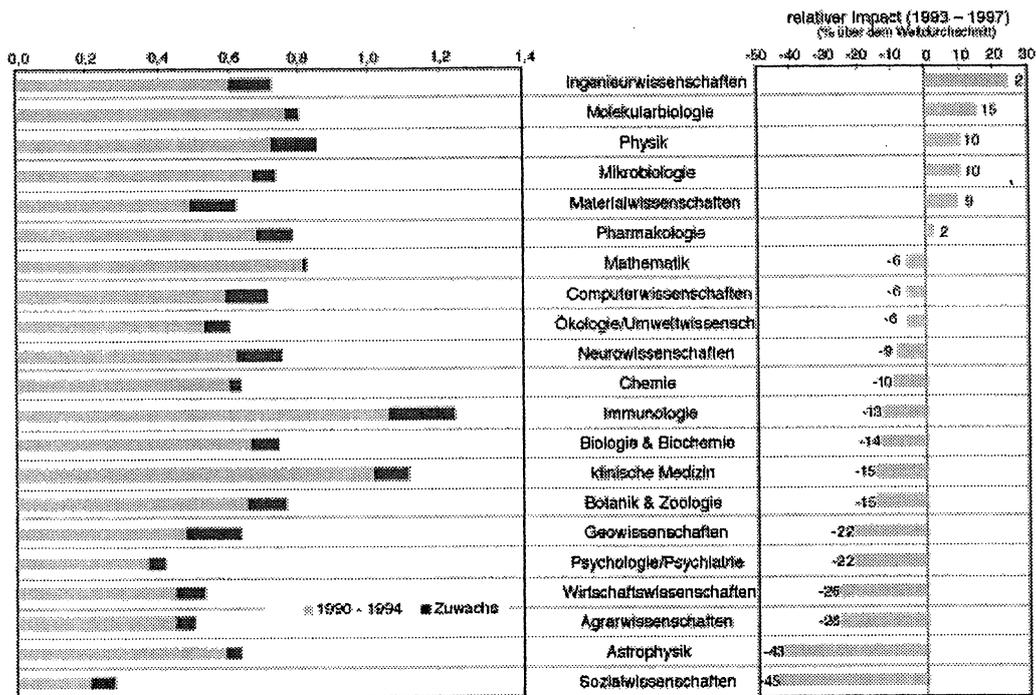


Abb. 3

(Stichwort: Deckelung und Beschränkungen im Personalbereich) und hängt ganz generell mit dem Stop der Ausbauphase des universitären Sektors zusammen.

Es geht eher um Konsolidierung, Schwerpunktbildung, Umschichtung als um Aufbau und Ausbau. Es ist aber auch richtig, daß das hierarchische System an den Universitäten in vielfältiger Weise hinderlich für die Entwicklung der Forschung und die Karrieren junger Forscher ist. Diese Situation wird auch in Deutschland erkannt und diskutiert. Beide Systeme zeichnen sich durch eine Fixierung der Karriere auf eine Berufung aus, beide Systeme setzen Qualitätsstandards in Form von einmaligen Leistungsnachweisen wie Doktorat und Habilitation und zum Teil der Qualitätsüberprüfung bei einer Berufung, sehen aber sonst keine laufende Qualitätsüberprüfungen vor, sondern belassen die jeweilige Gruppe in einem starren Schema von persönlichem Einkommen und hierarchisch geregelter Verfügung über Ressourcen am Arbeitsplatz. In einem solchen System gibt es nur wenig Anreize für besonderes Engagement, und oftmals wird die Entwicklung neuer Ideen behindert. Dem Entgegenzuwirken wurden Förderungs-

programme entwickelt, um auch jungen Forschern unabhängig von ihrer Stellung in der Hierarchie an der Universität Ressourcen zukommen zu lassen. Ich möchte nur drei Programme erwähnen, das START-Programm zur Förderung exzellenter Forschung und die Hertha Firnberg Stipendien zur Förderung des Frauenanteils an den Universitäten. Die Internationalität wird durch die Schrödinger Stipendien gefördert, für viele ein wichtiger Schritt um selbst Kontakte aufzubauen und an ausländischen Institutionen zu forschen. Leider ist bei der Rückkehr nach Österreich oftmals kein adäquater Arbeitsplatz vorhanden, der die erworbenen Kenntnisse nutzbar für die österreichische Forschung machen würde. Ähnliches ist in Deutschland zu beobachten: nur etwa 50% der hochqualifizierten Heisenberg Stipendiaten finden einen unbefristeten Arbeitsplatz an einer deutschen Universität.

Der bestimmende Faktor für die Forscherkarrieren ist die **Durchlässigkeit** des Systems. Der Pool der unbefristeten Stellen ist im Vergleich zu den qualifizierten Forschern zu klein.<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang möchte ich die vielfach geäußerte Kritik an Forschern, die an den Universitäten definitiv ge-

stellt sind, aber nicht über eine der Professorenkurie angehörigen Stelle verfügen zurückweisen. Sowohl kann auf eine von einem Forscher aus dem Mittelbau besetzte Stelle, kein anderer (jüngerer) Forscher nachrücken, als auch ein Mittelbauangehöriger nicht auf eine besetzte Stelle aus der Professorenkurie.

Es geht also darum, insgesamt den Pool der unbefristeten Stellen zu erweitern und auch äquivalente Stellen in der Industrie und in anderen Institutionen zu schaffen. Sonderprogramme mit befristeten Stellen, wie sie im Bericht des Bundesministers vorgeschlagen werden, können Strukturängel an Instituten beheben, eine endgültige Lösung sind sie jedoch nicht. Äußerst kontraproduktiv wäre eine Verringerung der derzeit unbefristeten Stellen zugunsten befristeter Stellen, da dies die Durchlässigkeit des System nur verschlechtern würde. Das Freiwerden einer unbefristeten Stelle würde selbst bei einer vernünftigen Altersstruktur abnehmen und die befristeten Stellen sich für junge Forscher als Sackgasse erweisen, in der sie, hochqualifiziert aber auch spezialisiert, älter geworden sind und auf Grund dessen noch weniger Chancen auf eine Aufnahme in andere

## Forschungspolitik

Bereiche haben. Zu begrüßen sind alle Maßnahmen, die in Richtung einer Universitätslehrerkurie gehen, in der leistungsbezogene Bewegung möglich ist. Es muß also möglich sein, an der eigenen Universität aufzusteigen und so am unteren Ende der Laufbahn eine Stelle frei zu machen. Es ist schon mehrfach von Seiten des Fonds darauf hingewiesen worden, daß keine signifikanten Unterschiede zwischen der Bewilligungsrate der Anträge von Antragstellern aus der Professorenkurie und der Mittelbaukurie bestehen (siehe die Abbildung 4). Ziemlich genau die Hälfte der Projektanträge wird jeweils von "Univ. Prof." bzw. von Angehörigen des "Mittelbaues" gestellt (1995). Nimmt man zu diesen Projekten noch Stipendien (Schrödinger-, Meitner- und Bühlerstipendien) und Druckkostenanträge dazu, so ist die Projektleitung von insgesamt 61% der FWF-Projekte in den Händen des wissenschaftlichen Mittelbaus.

### 6. Die Habilitation des Forschers

Die Habilitation steht in Deutschland schon seit längerer Zeit in Diskussion. Eine der prononciertesten Kritiken an der Habilitation in Deutschland wird vom Vorsitzenden der Deutschen Forschungsgemeinschaft Prof. Winnacker

geäußert<sup>15</sup>. Er kritisiert das verkrustete Ritual, das seiner Meinung nach gleichermaßen **Zeit, Mobilität und Selbständigkeit** raubt. Um so betrüblicher ist es zu sehen, auf welchem Niveau die entsprechende Diskussion in Österreich verläuft<sup>16</sup>, wenn dies nur unter dem Gesichtspunkt der Frauenfrage abgehandelt wird. Es wurde in einer Untersuchung des Ministeriums<sup>17</sup> darauf verwiesen, daß Frauen in ihrer Karriere von den negativen Umständen mit denen eine Habilitation verbunden sein kann, besonders betroffen sind<sup>18</sup>. Dies ist natürlich nicht das zentrale Argument gegen die Habilitation, sondern an Frauen zeigen sich die negativen Seiten besonders drastisch.

Es wird vielfach die Befürchtung geäußert, daß es bei Abschaffung der Habilitation zu einem Qualitätsverlust in der Forschung kommen wird. Dieses Argument ist um so bemerkenswerter als gerade die englischsprachigen Länder, die die bevorzugten Ziele für Forschungsaufenthalte aller Wissenschaftler sind, kein solches Verfahren aufweisen. Es sollte vielmehr ein dem 'tenure' entsprechendes System in Österreich eingeführt werden<sup>19</sup>. Dies um so mehr als die Habilitation für eine Berufung keine notwendige Voraussetzung darstellt<sup>20</sup>.

### 7. Die Beziehung zur Industrie und Wirtschaft

Neben der geringen Forschungsquote (prozentueller Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung am Bruttoinlandsprodukt) ist die österreichische Forschungslandschaft auch durch eine geringe Beschäftigungszahl in diesem Bereich charakterisiert<sup>21</sup>. Österreich hat eine Anzahl von 34 Forschern pro 1000 Arbeitsplätze<sup>22</sup> und liegt damit ebenfalls im unteren Bereich der OECD-Länder. Deutschland liegt mit 58 über dem Durchschnitt der OECD und EU. Dies ist eine Strukturschwäche der österreichischen Industrie. Gleichwohl ist die Situation nicht so dramatisch, da im naturwissenschaftlich-technischen Bereich derzeit gute Aussichten im Inland und Ausland herrschen. Trotzdem ist der allgemeine Trend der Industrie nur jüngeren weniger qualifizierten und daher auch billigeren Arbeitnehmern Stellen anzubieten bedenklich.

Darüber hinaus bietet die Industrie praktisch keine Arbeitsmöglichkeiten für Wissenschaftler, die eine höhere Qualifikation als das Doktorat haben. Hier ist es eher umgekehrt, daß in technisch orientierten Fächern aus der Industrie Berufungen an die Universität erfolgen. Diese „Einbahnstraße“ ist problematisch, da sie Auswirkungen auf die Mobilität der Forscher an den Universitäten hat. So spielen sich die Karrieren zumeist nur innerhalb der Universitäten ab. Daher ist es nicht verwunderlich, daß die wissenschaftliche Laufbahn letztendlich in allen Ländern nach einer gewissen Zeit zu unbefristeten Dienstverhältnissen führen. Eigenständige, manchmal auch unbequeme Forschung, muß entsprechend abgesichert werden.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Bereitschaft Teile der Forschung und Lehre an den Universitäten durch Spendengelder zu unterstützen. Die TU-Wien hat dazu eine Untersuchung in Auftrag gegeben<sup>23</sup> mit dem Ergebnis, daß eine Großspendenaktion (immerhin ist die Rede von 600 Mio. ATS) von den Gesprächspartnern wenig positiv beurteilt wurde, und daher kaum mit

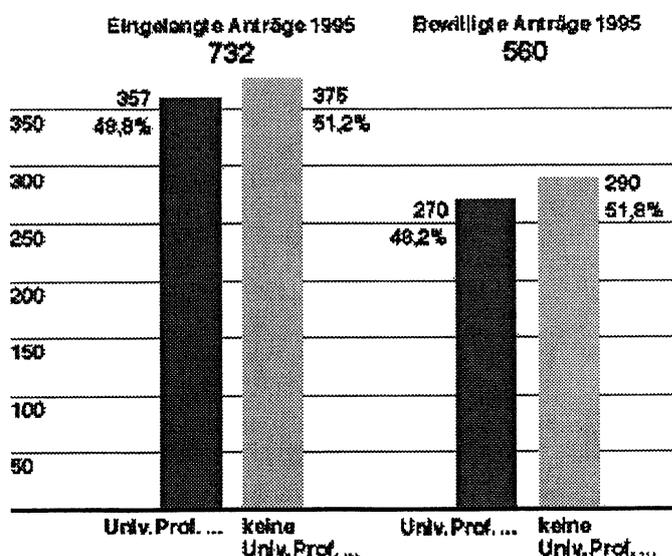


Abb. 4

nennenswerten Einnahmen aus solchen Aktionen in Österreich zu rechnen ist.

1. Es ist immer die männliche und weibliche Form zu verstehen.
2. Siehe auch die Einleitung zum Bericht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr an den Nationalrat, [BGBl. Nr. 341/1981](#), April 1999
3. April 1990: Busek bekräftigt: 30 Milliarden nötig [...] eventuell im Rahmen einer „Wisfinag“ [...] mindestens zwei bis drei Prozent [Anteil der Wissenschaft und Forschung am Bruttoinlandsprodukt] wären erforderlich. Oktober 1990: Für eine drastische Steigerung der Forschungsmittel spricht sich Bundespräsident Kurt Waldheim anlässlich einer Promotion sub-auspiciis an der Technischen Universität aus. Februar 1994: Eine „neue Gründerzeit“ will Wirtschaftsminister Wolfgang Schüssel einleiten. Dazu sollen neue Technologie- und Investitionsimpulse gemeinsam mit einer intensivierten Forschungs- und Industriepolitik verhelten. August 1994: Busek fordert Priorität für Forschung [...]. Es werde hauptsächlich daraufankommen, wie die Forschungsquote auf OECD-Niveau angehoben werden könne. Juni 1995: Scholten räumt ein, daß das absolute Niveau der österreichischen Forschungsausgaben zu niedrig sei. Dezember 1995: Franz Vranitzky: Ich gehe davon aus, daß einer modernen Technologiepolitik zentrale strukturpolitische, gesellschaftliche und ökologische Aufgaben zukommen. Erhöhung der öffentlichen Mittel zur Stärkung der F&E-Aktivitäten [...] Mai 1996: Mehr Geld für Forschung, weniger Beamte. Johannes Ditz, Wirtschaftsminister, sucht nach Finanzierungsmöglichkeiten für die Forschung. September 1997: Für Österreichwünscht sich Klima eine Gründerwelle im Bereich der neuen Technologien: wichtig dafür sei es, das zahlreich vorhandene Potential an Ideen mit Staatskapital zusammenzuführen. Februar 1998: Die Technologieoffensive wird durch die Aufteilung des Forschungsbudgets auf verschiedene SP- und VP-Ministerien behindert, sagt Bundeskanzler Klima. Jänner 1999: Bundespräsident Klesstil äußert Unzufriedenheit mit dem Bereich Wissenschaft und Forschung: hier hinke Österreich der europäischen Entwicklung hinterher. Jänner 1999: Bei ihrer Klausur in Bad Aussee verkündet die Bundesregierung das Ziel, die Forschungsquote in den nächsten fünf Jahren auf 2,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes anzuheben. Quelle: 12 Fragen zu Forschung und Technologie, Österreichische Akademie der Wissenschaften und Vereinigung der Österreichischen Industrie
3. März 1999.
4. Gemot Hutschenreiter, Norbert Knoll (WIFO), Manfred Paier, Fritz Ohler (ÖFZS), Österreichischer Technologiebericht 1997 (Mai 1998)
5. Karl Blecha, Gunter Hillebrand, Josef Hochgerner (Hg.), Forschung für die wirtschaftliche Entwicklung. GFF-Schriftenreihe Band 1 (1998)
6. Symposium „Zukunft der Forschung“, Januar 1999
7. Zitate aus: T. Hey und P. Walters, Das Quantenuniversum, Spektrum Akadem. Verlag, Mannheim 1998, S.8
- B. Die Technologieoffensive 1998 ist „letztlich als Blase zerplatzt“ (Charakterisierung durch Wissenschaftsminister Einem, zit. Presse 24.8.98) was wohl mit der Uneinigkeit innerhalb der Koalition über die Zuständigkeit verschiedener Ministerien über die aufgesplitterten Fördermittel zu tun hatte.
9. In mehreren Diskussionsrunden wurden Arbeitspapiere erstellt und auf den Internetseiten des Ministeriums der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Jeder konnte sich an der Diskussion beteiligen.
10. Die TU-Wien hat eine Studie erstellen lassen, in der nachgeprüft wurde, inwieweit eine Lukrierung von Geldmitteln über außerhalb der Universität stehende Personen und Institutionen möglich ist. Brakeley, John Price Jones LTD, Fundraising and Management Consultants, Voraussetzungen einer Großspendenkampagne für die Technische Universität Wien, August 1992
11. Homepage des FWF
12. Homepage des FWF
13. Es gibt insgesamt an den österreichischen Universitäten in der Professorenkurie 1.640 Universitätslehrer und im Mittelbau 2.253 Universitätsdozenten 4.472, Universitätsassistenten und 1.418 Vertragsassistenten (Daten für das Jahr 1998/1999 aus dem Weißbuch zur Förderung der Frauen in der Wissenschaft, bm:vv 1999)
14. Homepage des FWF
15. siehe DUZ 14/1998 Seite 12; Science 284, 4 June 1999 Seite 1595: "German's vaunted research system may be too rigid for its own good. Critics have accused it of being overly hierarchical and too slow to respond to hot research areas, and complained that it tends to hold back some young researchers by keeping them under the thumb of older professors."
16. Man hört aus der Rektorenkonferenz (!) das Statement: "Die Abschaffung der Habilitation fördert nicht kluge Frauen, sondern dumme Männer", eine wohl etwas eingeschränkte Sicht der Situation, wenn man über den Horizont des eigenen Landes hinaussieht.
17. Weißbuch zur Förderung der Frauen in der Wissenschaft, bm:vv 1999
18. Ich empfehle hierzu die Empfehlungen zu Chancengleichheit von Frauen in Wissenschaft und Forschung des deutschen Wissenschaftsrats zu lesen (Abschnitt A.IV.) In diesem Abschnitt wird auch auf die Berufungsverfahren eingegangen. Es ist bedauerlich, daß der Vorsitzende der Österreichischen Rektorenkonferenz Prof. Rauch nach einer Meldung der Presse vom 22.6.99 seine Aussagen dazu nur auf persönliche Erfahrungen und nicht auf allgemeine Untersuchungen oder die Erfahrungender Frauenbeauftragten gründen konnte.
19. Gleichwohl ist mir bewußt, daß Österreich nicht ganz unabhängig von der deutschen Situation agieren kann. In diesem Zusammenhang ist zu sagen, daß die bestehende gesetzliche Regelung, daß die Habilitation auf einer Stelle an der Universität zur Definitivstellung führt, dem 'tenure' schon sehr nahe kommt und daher ein richtiger Schritt unter Berücksichtigung der deutschen Situation war.
20. UOG93 Paragraph 21 Ziffer 2: Mit der Ernennung wird die *venia docendi* automatisch erworben.
21. Damit verbunden ist auch ein geringer Anteil von natur- und ingenieurwissenschaftlichen Universitätsabsolventen an den Erwerbstätigen im Alter zwischen 25 und 34 Jahren. Siehe: Gemot Hutschenreiter, Norbert Knoll (WIFO), Manfred Paier, Fritz Ohler (ÖFZS), Österreichischer Technologiebericht 1997 (Mai 1998)
22. Aus: Universitätspolitische Leitlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz, Dezember 1998 dort nach dem OECD Bericht zitiert.
23. Brakeley, John Price Jones LTD, 1992

[ao.Univ.-Prof.Dr. R.Folk](#)  
Institut für Theoretische Physik  
Universität Linz  
[e-mail: folk@tphys.uni-linz.ac.at](mailto:folk@tphys.uni-linz.ac.at)

# Weißbuch

Elisabeth Holzleithner

Seit 1998 bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden von Verfassungen wegen zur "tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau" (Art 7 Abs 2 B-VG). Im vor kurzem erschienenen *Weißbuch zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft* will BM Caspar Einem knapp vor Auslaufen der Legislaturperiode vorzeigen, wie mit diesem Bekenntnis ernst zu machen wäre (vgl S 5). Das Weißbuch erscheint zu einer Zeit, da sich die Universitäten generell im Umbau bzw. im Umbruch befinden. Diese Legislaturperiode war, vor allem gegen Ende, eine Zeit der rechtlichen Reformen und Reformpapiere. Während anhaltende Aktivitäten zur Implementierung des UOG 1993 den Kipp-Prozess der Universitäten einigermaßen schadlos über die Bühne bringen sollen, wird bereits über ein ministerielles Papier zur Vollrechtsfähigkeit diskutiert. (In diesem taucht der Topos der Frauenförderung übrigens nur noch als Faktor bei der Budgetvergabe auf.) Vor kurzem wurde eine Novelle zum UniStG beschlossen, die die Einführung des Baccalaureats ermöglicht. An weiteren Papieren sind das *Weißbuch zur Hochschulbildung in Österreich* (1998; im Abschnitt "Frauen an Hochschulen", S 59-63, war das vorliegende Weißbuch, damals noch unter dem Titel "Aktionsprogramm 2000" als Expertinnenpapier angekündigt worden) und der *Schwerpunktbericht 1999 Österreichische Forschungsstrategien Phase I* zu erwähnen. Auch dessen Maßnahmen enthalten einen Frauenförderungskatalog (S 64-67, wobei interessanter Weise Maßnahmen zur Förderung der Interdisziplinarität jenen zur Frauenförderung subsumiert werden).

In Bezug auf Gleichbehandlung und Frauenförderung war man besonders aktiv: Bereits 1998 wurde eine gründlich novellierte Fassung des Frauen-

förderungsplans für das Wissenschaftsressort (BGBl II Nr. 131/1998) erlassen. Mit BGBl I Nr. 132/1999 wurde ein umfangreiches Paket zur Gleichbehandlung normiert, das mit 1. Jänner 2000 in Kraft tritt. Was die Situation von Nachwuchswissenschaftlerinnen (ein dehnbarer Begriff, worauf auch das Weißbuch hinweist) anbelangt, sind die Herta Fimberg Stellen hervorzuheben: in Kooperation von FWF und B MW V aus der Taufe gehoben, ermöglichen diese Stellen ein dreijähriges wissenschaftliches Arbeiten in enger Anbindung an ein Universitätsinstitut; nachdem im Frühjahr bereits 10 Stellen vergeben wurden, folgen jetzt im September noch einmal 12. Weitere Maßnahmen zählt das Weißbuch auf S 15 auf.

Könnte man also annehmen, daß nunmehr ein Stand bzw. Niveaueinschlägiger Bestimmungen erreicht wurde, der/ das weitere legislative Maßnahmen überflüssig macht? Um diese Vermutung zu widerlegen, sei auf diverse Hochschulstatistiken verwiesen, die bei anhaltend hohen bzw. steigenden Studentinnen- und Absolventinnenzahlen ein nur sehr schwaches Ansteigen der Frauenquoten in den universitären Positionen ausweisen. Diesbezüglich beeindruckt eine Zahl im Weißbuch negativ: der Frauenanteil unter den Neuaufnahmen von UniversitätsassistentInnen lag zwischen den Stichtagen 1.7.95 und 1.7.97 bei lediglich 22,6 %; damit kam es, wie dem Frauenbericht 1998 (des BMW V) zu entnehmen ist, zu einem Anstieg der Anzahl der Universitätsassistentinnen um lediglich 1,6 % (von 20,5 auf 22,1 %). Nach wie vor habitieren sich - bei schwankender Kurve-wesentlich weniger Frauen als Männer, sind die berufenen Universitätsprofessorinnen in der großen Unterzahl.

Um irgendwann ein Ende dieser Situation herbeizuführen, bietet sich die Umsetzung diverser Maßnahmen des Weißbuchs an, das seine verschiedenen Ziele und zu deren Erreichung vorgeschlagenen Programme (dazu S 16-17) eng verknüpft mit den anderen Reformmaßnahmen im Ressort. Sie werden angelehnt an den idealtypischen Karriereverlauf im universitären Betrieb vorstellt, nicht ohne diesen "Idealtyp" an den jeweiligen neuralgischen Punkten kritisch zu hinterfragen. Denn dabei werden insbesondere auch Hürden und mögliche Einbruchspunkte von (weiblichen) Universitätskarrieren thematisiert. Im folgenden könnten aus der Fülle des Materials nur einige wenige Bereiche herausgegriffen werden.

Zwei Punkte sind im Zusammenhang mit der rezenten Novelle zum UniStG zu diskutieren: Die Frage der Studiengebühren und jene nach der Abschaffung der Habilitation: Die Einführung des Baccalaureats könnte, so wurde befürchtet, ein Schritt zur schleichenden Einführung von Studiengebühren sein. Einmal mehr wird dies vom Wissenschaftsminister dementiert, diesmal mit der Argumentation, daß die Einführung von Studiengebühren "mit Ziel der Frauenförderung und Chancengleichheit unvereinbar" wäre. Zudem habe eine neue Studie "keine deutlichen Argumente für die Sinnhaftigkeit von Studiengebühren ergeben." (S 13; Hervorhebung E.H.) Neben der Frage, ob junge Frauen es sich überhaupt leisten können zu studieren, ist jene danach, was sie studieren, von zunehmender Bedeutung. Bekanntermaßen ist der Anteil der Frauen unter den Studierenden naturwissenschaftlicher und technischer Studienrichtungen traditionell und anhaltend niedrig. Als modellhaft für andere Universitäten wird das Programm FIT (Frauen in die Technik)

der TU Graz vorgestellt, das Schülerinnen ein Technikstudium schmackhaft machen soll, indem es ihnen durch Schnupperbesuche Schwellenängste nimmt.

Bei der Diskussion um die Abschaffung der Habilitation, die im Weißbuch als frauenfördernde Maßnahme vorgestellt (und als einzige von den Medien wirklich aufgenommen) wurde, scheiden sich die Geister. Das Weißbuch argumentiert damit, daß sich das alte Konzept der Habilitation überlebt habe, daß häufig "willkürlich habilitiert" (S 45) werde und daß aus strukturellen Gründen die "Old-Boys Networks" im Habilitationsbereich besonders zum Tragen kommen würden. Bei diesem Thema gehen regelmäßig die Emotionen (gerade jener, die den Ritus "Habilitation" überstehen mußten) hoch und es ist meÜberaus bedauerlich, daß durch die Verortung der Forderung im Weißbuch der Eindruck entstanden ist, die Abschaffung der Habilitation wäre eine vorwiegend frauenfördernde Maßnahme, als wären Frauen nichtfähig, sich zu habilitieren. Ohne Zweifel ist die Habilitation eine Hürde; aus strukturellen Gründen für Frauen gewiß mehr als für Männer. Es wäre aber grundsätzlicher zu fragen, inwieweit die Habilitation in Zeiten, wo in jedem Ausschreibungstext für eine Professur neben dem Qualifikationserfordernis der Habilitation eine "habilitationsgleiche Qualifikation" erstere ersetzen können soll, wo Teamarbeit immer weiter in den Vordergrund tritt und das Bild des wissenschaftlichen Einzelkämpfers etwas antiquiert wirkt, noch ihre Berechtigung hat. Oder es wäre, wenn das Kind nicht gleich mit dem Bade ausgeschüttet werden soll, zu diskutieren wie Kriterien der Habilitation (ohne Qualitätsverlust oder sogar mit Qualitätssteigerung in der Forschung) transparenter und offener zu gestalten wären; als Vorbild könnte hier die Praxis an der medizinischen Fakultät der Uni Wien mit ihren klaren Richtlinien dienen. Man kann auch nicht über die Habilitation diskutieren, ohne die Strukturen in ihrem Wandel im Auge zu haben: etwa die Einführung des Baccalaureats oder die unterschiedlichen Anforderungen

verschiedener Studienrichtungen.

Die Forderung nach Abschaffung der Habilitation füllt freilich im Weißbuch nur eine halbe Seite und gehört aus frauenpolitischer Sicht wahrscheinlich eher zu den weniger attraktiven. Und jene Frauen, die sich extramural habilitiert haben, klagen immer wieder, sie hätten sich ins universitäre Nichts hinein qualifiziert. Um dieses "Nichts" aufzufüllen, schlägt das Weißbuch vor, vermehrt die Möglichkeit von Vertretungsprofessuren im Fall von Karenzierungen zu schaffen (S 46); eine Maßnahme im übrigen, die nicht nur für den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs zu begrüßen wäre. Als Vorhaben im Vorfeld der Habilitation können die folgenden nur aufgezählt werden: der Plan, Graduiertenkollegs einzurichten, die mit ihren kollegialen, auf interdisziplinären Diskurs ausgerichteten Arbeitsformen der oftmals das Vorankommen hemmenden Isolation beim Schreiben entgegenwirken; das Projekt "Premiere" als Spezialprogramm für Absolventinnen der Universitäten der Künste; finanzielle Unterstützungen bei Publikationen und für Kongreßreisen; Vorschläge zur Novellierung des Forschungsförderungs- und Forschungsorganisationsgesetzes (Einführung von Frauenquoten, Frage der Altersgrenzen bei Stipendien) etc.

Mit letzteren Forderungen geht es in den Bereich der außeruniversitären Wissenschaft. Dieser ist überaus komplex und unterschiedlich strukturiert und gewinnt zunehmend an Bedeutung. Unter dem großen Übertitel der Querschnittsmaterien werden Gleichbehandlungsmodelle für außeruniversitäre Institutionen vorgeschlagen; ebenso wird die Vernetzung zwischen universitärem und außeruniversitärem Bereich als ein auch frauenförderungsrelevantes Thema vorgestellt: Ziel sei eine "Öffnung der Universitäten - im Sinne von Ein- und Ausstiegsförderungen für WissenschaftlerInnen auf allen Hierarchieebenen" als "eine Voraussetzung für eine langfristige und nachhaltige Vernetzung von universitärer und außer-

universitärer Wissenschaft." (S 53) Auf ähnliche Weise wird eine "Flexibilisierung des Hochschullehrerdienstrechts mit dem Ziel, mehr Mobilität in die Personalstruktur der Universitäten zu bringen" (S 40) vorgeschlagen. Ob es sich dabei um frauenfördernde Maßnahmen handelt, mag insbesondere im Licht der Zahl der Neuaufnahmen bezweifelt werden und auch im Lichte folgender Beobachtung: Die Diskussion über die Versteinerung der Universitäten durch ein allzu starres Dienstrecht wird ja nicht erst seit gestern geführt, sondern schon längere Zeit und sie zeitigt bereits reale Auswirkungen. Diese treffen nicht selten Frauen, deren Dienstverhältnis zur Verlängerung ansteht und denen diese Verlängerung mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit von "Rotationsposten" und ihre "mangelnde Genialität" meist schon im Vorfeld "ausgeredet" wird. Mit dieser Frage sind die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen zunehmend befaßt und genau an dieser Stelle zeigt sich me ein Manko im hochkarätig besetzten Expertinnenteam, das bei der Ausarbeitung des Weißbuchs mitgewirkt hat: Es befindet sich kein einziges aktuelles Mitglied der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen (AGG) darunter; eine Nichtberücksichtigung, die schwer verständlich ist, kamen doch gerade aus dem Bereich der AGG wesentliche Impulse für die meisten Novellen und Maßnahmen der letzten Jahre.

Etwas bedauerlich finde ich auch, um zum Schluß des Weißbuchs zu kommen, daß einmal mehr die Förderung von feministischer Forschung/Gender-Studies der Frauenförderung subsumiert wird. Diese Kritik ändert freilich nichts daran, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen - die Einrichtung weiterer Stiftungsprofessuren (neben der Käthe Leichter Professur) und von Instituten zur einschlägigen Forschung (Marie-Jahoda-Institute und Lise-Meitner-Institute) nach dem institutionellen Vorbild der Ludwig-Boltzmann-Institute - sehr interessant klingen.

Abschließend und zusammenfassend wird im Weißbuch auf die Diskrepanz zwischen der Konsensfähigkeit der Ziel-

## Studiengebühren

setzung "Gleichbehandlung und Frauenförderung" einerseits und der Mühsal, diesem Ziel näherzukommen andererseits hingewiesen, die zur bemerkenswerten Struktur dieses Weißbuchs führte: nämlich eine sehr große Zahl von weitgehend konkretisierten Einzelmaßnahmen vorzuschlagen. Auf deren zumindest teilweise Umsetzung, die auch den Universitäten im Rahmen ihrer Satzungskompetenz obliegen wird, darf mit hoffnungsvoller Spannung gewartet werden. Budgetäre "Anreiz-

und Sanktionssysteme" zur Frauenförderung könnten dabei behilflich sein.

[Univ.-Ass.Mag. E. Holzleithner](mailto:elisabeth.holzleithner@univie.ac.at)  
Vorsitzende des Arbeitskreises für  
Gleichbehandlungsfragen der  
Universität Wien  
Institut für Rechtsphilosophie und  
Rechtstheorie  
e-mail:  
[elisabeth.holzleithner@univie.ac.at](mailto:elisabeth.holzleithner@univie.ac.at)

# (K)ein Königsweg der Uni-Finanzierung

Nulltarif und Gebührenmodelle auf dem Prüfstand

Marc Pointecker, Richard Sturm und Gerhard Wohlfahrt

Der gebührenfreie Hochschulzugang und seine Alternativen

Die universitätspolitische Diskussion kennt einen Dauerbrenner: Studiengebühren. Leider blieben in der Auseinandersetzung zwischen den unterschiedlichen Interessen und Ideologien oftmals sachliche Argumente auf der Strecke. Unsere umfassende Studie geht der Diskussion auf ihren ökonomischen Grund und bietet neue bildungsökonomische Erkenntnisse und Daten für Österreich.

Das Hauptergebnis gleich vorweg: Die Argumente, die *gegen den gebührenfreien Universitätszugang* typischerweise ins Feld geführt werden, müssen entweder *relativiert* oder *zurückgewiesen* werden. Wir zeigen darüber hinaus die *Probleme realistischer Gebühren-*

*lösungen* auf. Überdies wird deutlich, daß *Gebührenlösungen für eine umfassende Optimierung der postsekundären Bildung in der modernen Informationsgesellschaft weder hinreichende noch notwendige Bedingungen* sind.

Die sowohl in der internationalen, als auch in der österreichischen Diskussion vorgebrachten Argumente für die Einführung von Gebühren sind im aktuellen österreichischen Kontext wenig stichhaltig. Weder kann dem gebührenfreien Zugang besondere Ineffizienz nachgesagt werden, noch sind die vielzitierten ungünstigen Verteilungswirkungen haltbar. Dennoch ruft es heute oft Verblüffung hervor, wenn Ökonominnen dem gebührenfreien Hochschulzugang etwas abgewinnen können. Möglicherweise stecken hin-

ter der Befürwortung von Studiengebühren auch zwei Überlegungen, die eher an der Schnittstelle von Politik und Ökonomie angesiedelt sind, als in den klar abgrenzbaren Gebieten der ökonomischen Effizienz und der Verteilung mit ihren vorsichtig abwägenden Beurteilungen.

1. Ausschlaggebend dafür könnte die vom Nobelpreisträger James Buchanan formulierte Auffassung sein, daß Gebührenfinanzierung ganz generell besser sei als Steuerfinanzierung - und zwar weil durch den Zusammenhang Leistung-Gegenleistung den Bürgerinnen klar werde, daß ihre Beziehung zum Staat im Prinzip eine Art Kontrakt sei. Bei Steuerfinanzierung hingegen unterschätzen sie systematisch die Kosten öffentlicher Leistungen, weil

der Zusammenhang zwischen individueller Steuerzahlung und empfangener Leistung psychologisch nicht mehr greifbar sei. Daraus folgt eine tiefreichende Skepsis gegenüber politischen Mechanismen der kollektiven Entscheidungsfindung. Die Grundlagen für diese Argumentation orientieren sich nicht an rein ökonomischer Effizienzbetrachtung. Sie gehen auf die individualistische politische Philosophie und Psychologie von Thomas Hobbes zurück. Die davon abgeleiteten finanzpsychologischen Thesen verdienen Beachtung. Aber gerade in verteilungspolitisch sensiblen Zusammenhängen ist es nicht sinnvoll, die Präferenz für Gebührenfinanzierung - zum einzigen Maßstab zu machen. Denn es ist gewiß, daß eine solche „kontrakttheoretische“ Sicht des Staats keinen Raum für aktive Verteilungs- und Chancengleichheitspolitik läßt.

2. Zudem könnte es die Kombination zweier „empirischer“ Spekulationen sein, die manche zu Befürworterinnen von Studiengebühren werden läßt:

Spekulation 1: Substantielle Mittelzuwächse sind eine notwendige Voraussetzung, um in der universitären Bildung in Zukunft eine „vernünftige“ Qualität gewährleisten zu können.

Spekulation 2: Diese Mittel sind aus dem allgemeinen Steueraufkommen unter keinen Umständen aufbringbar. Wenn klar wäre, daß beide Spekulationen mit Sicherheit zutreffen, dann ergäbe sich ein Argument für Studiengebühren, welches die Befunde dieser Studie nicht entkräften könnten. Allerdings betrifft die Spekulation 2 einen Tatbestand, der weitgehend als politische Willensentscheidung einzustufen ist.

Doch nun zu einigen Ergebnissen dieser Studie, in vier Hauptaussagen zusammengefaßt:

### *Erstens:*

Eine substantielle Beteiligung des Staates an den Kosten postsekundärer Bildung ist unter heutigen Bedingungen aus Gründen der volkswirtschaftlichen Effizienz und der Chancengleichheit klar - und mehr denn je - geboten, denn

- Die positiven Effekte höherer Bildung für die Gesamtgesellschaft - soweit sie nicht dem Individuum über höhere Einkommen zufließen - sind bei genauer Betrachtung beachtlich.

- Subvention höherer Bildung ist ein Instrument zur Erhöhung von Chancengleichheit.

- Ein erheblicher Subventionsbedarf ist als Kompensation für die einkommenssteuerbedingten Anreizhemmnisse gegen Bildungsinvestitionen geboten.

### *Zweitens:*

Der steuerfinanzierte, gebührenfreie Zugang zu Universitäten ist ein akzeptables Instrument, um diese staatliche Beteiligung umzusetzen. Anderslautende Diagnosen übersehen, daß das stärkste ökonomische Argument gegen Nulltarife im allgemeinen für den höheren Bildungssektor (Nulltarif führt zu ineffizient hoher NutzerInnenzahl) nicht greift. Es greift nicht,

- weil dieser Sektor immer auch auf nichtpreisliche Selektionsmechanismen angewiesen ist und

- weil die bildungsbedingt entgangenen Marktlohnungen (sogenannte Alternativkosten) die größte Kostenkomponente der höheren Bildung ausmachen (und diese Kosten werden größtenteils privat getragen).

- Vermutungen über unerwünschte Umverteilungswirkungen der öffentlichen Finanzierung des gebührenfreien Zugangs, welcher angeblich von Arm zu Reich und von Nicht-AkademikerInnen zu AkademikerInnen umverteilt, sind falsch.

### *Drittens:*

Es gibt keine alternativen Finanzierungsformen die in Hinblick auf Effizienz, auf Verteilungs- und Chancengerechtigkeit vor dem Hintergrund des derzeitigen österreichischen Universitätssystems eindeutig überlegen sind. Konträre Einschätzungen dieses Sachverhalts übersehen typischerweise eine Reihe von spezifischen Effizienz- und Gerechtigkeitsmängeln der vorgeschlagenen Alternativmodelle - oder sie spielen diese hinunter. Nicht selten führen sie auch Vorteile ausländischer Systeme ins Treffen, die weniger mit der Gebührenfinanzierung als mit anderen

Merkmale der Universitäts- bzw. Hochschulorganisation zu tun haben.

### *Viertens:*

Eine substantielle Erhöhung des privaten Finanzierungsanteils ist in Österreich auf Basis der derzeit herrschenden Relationen von Kosten, Erträgen und Einkommenssteuertarifen höchstens selektiv, wenn überhaupt, vertretbar. Insgesamt betrachtet, dürfte eine solche Erhöhung unter den zu erwartenden Rahmenbedingungen eher negative Auswirkungen zeitigen.

Jene, die in Österreich eine Erhöhung des privaten Finanzierungsanteils fordern,

- gehen oft von Lehrkosten an den Universitäten aus, die nicht um die Kosten für die anderweitigen Aufgaben (Forschung, klinischer Mehraufwand) bereinigt und daher deutlich überhöht ausgewiesen sind,

- übersehen fast immer die Existenz und Bedeutung der Alternativkosten,

- versichern fälschlicherweise, eine Erhöhung des privaten Finanzierungsanteils habe keine negativen Konsequenzen für die Inskriptionszahlen, obwohl Theorie und empirische Studien dies gerade für den unteren Einkommensbereich nahelegen,

- ignorieren die Tatsache, daß bei den herrschenden bildungsbedingten Lohn-differentialen in Österreich höhere Bildung eine durchschnittlich rentable Investition sein dürfte. Steigt der private Finanzierungsanteil, dann wird sich wohl auf mittlere Frist die Ungleichheit der Markteinkommen verschärfen, da den AkademikerInnen höhere Lohn-differentialen zu zahlen sein werden,

- ignorieren weiters die Wirkungen einer progressiven Einkommenssteuer. Durch diese zahlen AkademikerInnen bei gleichem Netto-Lebenseinkommen wesentlich mehr Steuern als Nicht-AkademikerInnen.

Der ökonomische Hintergrund dieser Befunde

Humankapital ist mit großem Abstand der wichtigste Bestandteil des volkswirtschaftlichen Reichtums moderner Gesellschaften. Als Vorbedingung für qualitatives, ressourcensparendes

## Studiengebühren

Wachstum und Innovation wird sein Stellenwert noch zunehmen. Die richtige institutionelle Umsetzung der Bildung von Humankapital - also die Organisation von Bildung und Ausbildung - ist eine zentrale Schnittstelle nationaler Innovationssysteme. Bildung hat darüberhinaus eine viel weitergehende soziale und immaterielle Bedeutung. Steigende Raten der Bildungspartizipation im postsekundären Bereich weisen darauf hin, daß dieser immer weniger eine Angelegenheit von Eliten sein kann. Ökonomische Gründe dafür sind der Übergang von der industriellen zur postindustriellen Gesellschaft und die sich ändernde Rolle der höchstentwickelten Wirtschaften im Rahmen der neuen internationalen Arbeitsteilung - als Folge der Globalisierung.

### Kosten und private Erträge

Diese gestiegene volkswirtschaftliche Bedeutung der Bildung spiegelt sich auch in den Kosten wider, die Individuen und Gesellschaft für Bildung aufwenden. Da Bildungsinvestitionen zeitintensiv und mit Verzicht auf Erwerbsarbeit verbunden sind, sind sowohl aus volkswirtschaftlicher wie auch aus individueller Sicht die Alternativkosten der wichtigste Kostenbestandteil postsekundärer Bildung. Sie betragen mindestens öS 177.000 pro Jahr und Studierenden und orientieren sich an durchschnittlichen Markteinkommen vergleichbarqualifizierter Gleichaltriger. Für die Entscheidung zwischen Unibildung und Erwerbsarbeit sind diese Alternativkosten bedeutend. Die institutionellen Kosten der Lehre machen den zweiten großen Kostenbestandteil aus. Sowohl deren absolute Höhe als auch deren Entwicklung über die Zeit variiert stark, und zwar in Abhängigkeit von der Studienrichtung wie auch im internationalen Vergleich. Während für die 50 besten Universitäten der USA die Lehrkosten in einem Maß gestiegen sind, das sogar die vielbeklagten Kostensteigerungen im Gesundheitswesen deutlich übertrifft, ist die Dynamik der Lehrkosten pro Studentin an österreichischen Unis seit den siebziger Jahren vergleichsweise bescheiden. Die

jährlichen Kosten der Lehre pro Studentin betragen größenordnungsmäßig im Schnitt öS 40.000. Sie sind jedenfalls geringer als die Kosten pro Schülerin.

### Bessere Finanzierungsalternativen?

Von Art und Umfang der Finanzierung hängen die Verteilungseffekte des Bildungssystems entscheidend ab. Art und Umfang der Bildungsfinanzierung sind aber auch ein wichtiger Bestimmungsfaktor für den Grad an Chancengleichheit im und durch den Bildungsbereich. Für politische Entscheidungen im Bildungsbereich stellen sich drei Grundfragen:

1. Ist die gegenwärtige Form der Finanzierung höherer Bildung mit bestimmten Nachteilen, die klar durch die Finanzierungsform und nicht durch andere Begleitumstände verursacht werden, verbunden?
2. Gibt es alternative Finanzierungsformen, welche diese systematischen Nachteile nicht aufweisen?
3. Ist es vor dem Hintergrund der aktuellen österreichischen Rahmen- und Finanzierungsbedingungen möglich, einen erheblichen Teil der derzeitigen Steuerfinanzierung durch eine Gebührenfinanzierung zu ersetzen, ohne dadurch bildungspolitische Ziele zu gefährden?

Festzuhalten ist vorab eine unter Ökonominnen unstrittige Tatsache. Die Subvention der Kosten höherer Bildung hat eine ganze Reihe quantitativ bedeutender Effizienz-Funktionen. Die drei wichtigsten sind:

- Die Subventionierung
- trägt dem positiven gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Bildung Rechnung;
  - kompensiert auf günstige Weise die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von (Aus-)bildungskosten;
  - berücksichtigt die Tatsache, daß die private (Kredit)finanzierung der Kosten von Hochschulbildung große Schwierigkeiten macht.

Folglich gilt:

Ein staatlicher Finanzierungsbeitrag ist aus Effizienzgründen nötig. Fraglich ist nur die Höhe dieses Beitrags und die Art und Weise, wie dieser Finanzierungsstrom in der Praxis kanalisiert wird. Lange Zeit herrschte unter Bildungsökonominnen und in der Politik ein recht breiter Konsens, daß der kostenlose Uni-Zugang eine ziemlich plausible Methode sei, um diesen staatlichen Finanzierungsbeitrag in das Bildungssystem „hineinzupumpen“. Zusätzlich eliminiert er finanzielle Barrieren des Uni-Besuchs, schafft also Zugangsgerechtigkeit. In den sechziger Jahren stellten jedoch einige Ökonomen der Universität Chicago, darunter der spätere Nobelpreisträger Milton Friedman, folgende beiden Thesen in den Raum, welche die oben formulierten Fragen eindeutig beantworten würden:

### These 1:

Der kostenlose Hochschulzugang ist sozial ungerecht, weil er eine Umverteilung von den Armen und den Nichtakademikern hin zum Mittelstand bzw. sogar den Reichen bewirkt (perverse Umverteilungswirkung).

### These 2:

Bildungsförderung und soziale Gerechtigkeit sind mindestens so gut in Systemen zu verwirklichen, die Studiengebühren vorsehen.

Die Wirkungsgeschichte dieser zwei Thesen ist eine wahre Erfolgsstory. Sie sind seither unzählige Male von Ökonomen und Nicht-Ökonomen verschiedenster Schattierungen wiederholt und paraphrasiert worden. Zudem liegt die Gebührenfinanzierung im Trend derzeit. Gebührenfinanzierung hat einen marktwirtschaftlichen *touch* und kann in *manchen Fällen* auch wirkliche Vorteile bringen, wenn man sie mit Steuerfinanzierung staatlicher Leistungen vergleicht. Das sollte Anlaß genug sein, die beiden Friedmanschen Thesen etwas genauer zu prüfen.

### Das „australische Modell“

Das australische Modell hat auf den ersten Blick den im Sinne der These 2 bestechenden Vorzug, eine im

Endausbau erhebliche Erhöhung des privaten Finanzierungsanteils ohne negative Rückwirkungen auf bildungspolitische Ziele durchzusetzen. Um die Bildungspartizipation, insbesondere von einkommensschwächeren Schichten, in allen Bereichen möglichst wenig zu beeinträchtigen, wird primär die Einführung einheitlicher Studiengebühren und die Finanzierung der Studiengebühren mittels staatlich bereitgestellter zinsfreier Kredite vorgeschlagen. Diese Kredite sollen nach Abschluß des Studiums in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe zurückgezahlt werden. Vom Gesichtspunkt der gesamtwirtschaftlichen Effizienz weist dieses Arrangement keine deutlichen Vorteile gegenüber dem Status-quo auf. Im „günstigsten“ Fall, d.h. bei einer konstanten Bildungspartizipation, stehen leichten Effizienzgewinnen durch das geringere Ausmaß der Steuerfinanzierung zumindest leichte Effizienzverluste gegenüber. Diese entstehen aus der Einkommensabhängigkeit der Rückzahlung zusammen mit der Zinsfreiheit und können ungünstige Anreizeffekte auf Erwerbs- und Karriereverhalten auslösen. Auch die Anreizstruktur im Hinblick auf die Studienrichtungswahl wird im Vergleich zum status-quo klar ungünstiger. Denn einkommensabhängige Rückzahlung bzw. Zinsfreiheit der Kredite bringen mit sich, daß ein Studium im Endeffekt auch absolut umso höher subventioniert wird, je schlechter es am Arbeitsmarkt verwertet wird.

### Perverse Verteilungseffekte?

Schon die Kritik Milton Friedmans am gebührenfreien Hochschulzugang stützte sich wesentlich auf ungünstige Verteilungswirkungen der steuerfinanzierten Subventionierung von Kostender höheren Bildung (These 1). Da Kinder aus finanziell bessergestellten Familien das System überproportional in Anspruch nehmen, bewirke die Steuerfinanzierung der staatlichen Zuschüsse zur Hochschulbildung eine Umverteilung von Arm zu Reich und überdies eine Umverteilung von Nichtakademikerinnen zu Akademikerinnen. Wir können zeigen, daß die-

se, seit einiger Zeit auch für Österreich behaupteten, ungünstigen Verteilungseffekte in erstaunlich weitgehendem Maße ein Mythos sind. Was bleibt, ist nicht mehr als die Feststellung, daß es andere staatliche Ausgabenprogramme gibt oder solche denkbar sind, die mehr umverteilen.

Warum ist das Argument „Die Armen zahlen den Reichen bei öffentlicher Finanzierung die höhere Bildung“ nicht haltbar? Vor allem zwei Unterlassungen führen dazu, daß in etlichen Studien irreführende Verteilungswirkungen diagnostiziert werden: Zum einen ist für diese Fragestellung nicht nur das Verteilungsmuster der Mittelverwendung, sondern auch das Verteilungsmuster der steuerlichen Mittelaufbringung zu beachten. Ein progressiver Einkommensteuertarif und die höheren Einkommen bringen eine stärkere Finanzierungsbeteiligung der Reichen mit sich. Dies ist in Österreich auch der Fall.

Zum anderen ist das Haushaltseinkommen, ohne Berücksichtigung der Haushaltsgröße, ein *klar unzulässiger Maßstab* für den Lebensstandard eines Haushalts. Vielmehr muß neben dem Haushaltseinkommen auch die Anzahl der Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden (Äquivalenzeinkommen). Die von uns verwendeten Äquivalenzeinkommen gewichen die zweite und jede weitere erwachsene Person mit 0,7 und Kinder bis 16 Jahre mit 0,5.

Das Ergebnis zeigt, daß von einer besonders ungünstigen Umverteilungswirkung zuungunsten der "Armen" nicht die Rede sein kann. Alternative Finanzierungsformen reduzieren die Ungleichheiten in der Einkommensverteilung gar nicht oder kaum. Insbesondere das „australische Modell“ bewirkt in der Rückzahlungsphase massive Belastungen für einen Teil der ärmeren Einkommensschichten. Falls Akademikerinnen als Alleinverdienenden oder Alleinerzieherinnen mittlere Einkommen beziehen, müssen sie trotz sehr geringer Äquivalenzeinkommen hohe Rückzahlungen leisten. Beispielsweise müßte nach dem derzeitigen au-

stralischen Modell eine Akademikerin, unabhängig von der Familiengröße, bei einem monatlichen Nettoeinkommen von öS 11.500,- rund öS 500,- monatlich zurückzahlen.

Elterneinkommensabhängige Studiengebühren entlasten vor allem das untere Einkommensdrittel, aber auch das obere. Massive Verlierer dieser Regelung wäre die Mittelschicht. Lediglich eine AkademikerInnensteuer würde die Umverteilungswirkungen im Vergleich zum Status quo erhöhen.

Auch die zweite traditionelle Behauptung „Die Nichtakademikerinnen finanzierenden Akademikerinnen das Studium“ ist für Österreich nicht aufrecht zu halten. Zum einen bewirkt ein Studium als Humankapital-Investition im Durchschnitt, daß sich später aufgrund des höheren Arbeitseinkommens die Steuerbemessungsgrundlage verbreitert. Zum anderen bringt der progressive Tarif der österreichischen Einkommensteuer mit sich, daß bei gleichem Lebenseinkommen jene SteuerzahlerInnen, welche über die Zeit einen *weniger „glatten“ Einkommensstrom* aufweisen, mehr Steuern zahlen. Ein Studium bringt das meist mit sich, indem einereinkommensschwachen Studienphase einkommensstärkere Erwerbsphasen folgen. Bei annähernd gleichen Nettoglebenseinkommen, wie vom IHS für unselbständige AHS-MaturantInnen und Akademikerinnen in Österreich berechnet, beträgt dieser sogenannte „entgangene Glättungsvorteil“ ca. öS 400.000,-.

Akademikerinnen zahlen also im Vergleich zu Nichtakademikerinnen bei gleichem Lebenseinkommen um öS 400.000,- mehr an Einkommenssteuer. Das ist etwa die Größenordnung der während des Studiums erhaltenen öffentlichen, studienspezifischen Leistungen. Eine allgemeine Erhöhung der privaten Finanzierung von Hochschulbildung kann daher bei den derzeitigen Kosten wohl nicht begründet werden.

Zudem führt öffentliche Bildungsfinanzierung zu weniger bildungsbedingter Lohnspreizung. Ist der private Kostenanteil höher, so ist dies, wie etwa in den USA, mit einer größeren

## Studiengebühren

bildungsbedingten Lohnspreizungen verbunden.

### Chancengleichheit

Die Rolle des Bildungssektors im Hinblick auf Chancengleichheit ist eine zweifache. Erstens soll der Bildungssektor benachteiligende Umstände, die mit der familiären Herkunft verbunden sind, wenigstens teilweise kompensieren. Zweitens soll das Überwechseln auf eine höhere Bildungsstufe möglichst unabhängig von soziodemographischen und individuellen Merkmalen der Herkunftsfamilie möglich sein. Daher wird Chancengleichheit in der internationalen Literatur daran gemessen, wie stark die Wahrscheinlichkeit des Übertritts in höhere Stufen von diesen Merkmalen (wie Schichtzugehörigkeit) abhängt.

Viele Studien für andere Länder haben ergeben, daß insbesondere der Einfluß der Schichtzugehörigkeit auf das Bildungsverhalten sehr *zäh* ist. Es gilt als bemerkenswerter „Erfolg“, wenn langfristig eine Abnahme dieses Einflusses beobachtet werden kann. Über-

dies sind die schichtspezifischen Einflüsse deutlich stärker, wenn Bildungsentscheidungen in jüngerem Alter getroffen werden. Vor diesem Hintergrund ist der Übertritt in die postsekundäre Bildungsstufe der am wenigsten versprechende Ansatzpunkt für eine Politik der Chancengleichheit. Heute wird oft in Frage gestellt, ob in Österreich seit 1970 tatsächlich mehr Chancengerechtigkeit erreicht wurde. Unsere Zahlen belegen vor allem einen Aufholprozeß der Partizipation von Studierenden aus bildungsfernen Schichten in den 70er Jahren, der sich in den 80er Jahren aus nicht geklärten Gründen deutlich abflachte. Diesbezüglich wäre weitere empirische Arbeit vonnöten. Insgesamt entsteht der Eindruck, daß der Erfolg der Bildungsoffensive der 70er Jahre von manchen untertrieben wird, um die Legitimation der Verwendung öffentlicher Mittel in diesem Bereich in Frage zu stellen. Festzuhalten sind hier drei Aspekte: Der Frauenanteil verdoppelte sich von 22% der Studierenden auf die Hälfte. Die Wahrscheinlichkeit daß ArbeiterInnenkinder eine Uni besuchen ist noch immer wesentlich geringer als beispielsweise bei

Kindern von FreiberuflerInnen. Und: Daß ein finanziell erschwinglicher Zugang zu postsekundärer Bildung keine *hinreichende* Voraussetzung für hohe Partizipationsraten bildungsferner Schichten ist, impliziert nicht, daß es nicht notwendig dafür ist.

*Hinweis:*

*Erscheint demnächst als Buch unter dem Titel "Der gebührenfreie Hochschulzugang und seine Alternativen", Wien 1999: Verlag Österreich".*

Mag. M. Pointecker  
[ao.Univ.-Prof.Mag.Dr. R. Sturm](mailto:ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.R.Sturm)  
Institut für Finanzwissenschaften  
Universität Graz  
[e-mail: richard.sturm@kfunigraz.ac.at](mailto:richard.sturm@kfunigraz.ac.at)  
Dr. Mag. G. Wohlfahrt  
Institut für Volkswirtschaftslehre  
Universität Graz  
[e-mail: gerhard.wohlfahrt@kfunigraz.ac.at](mailto:gerhard.wohlfahrt@kfunigraz.ac.at)

STORNI11011LF,IIIRT  
DER GEBÜHRENFREIE  
HOCHSCHULZUGANG  
UND SEINE ALTERNATIVEN  
J.FI11111PSI| HESCHR1Y, rNRE111s rl,NU 146  
  
Verlag Österreich

### 0 Wer finanziert wem das Studium?

Argumente für und wider den „Nulltarif“.

0 Verteilungswirkungen, Effizienz-  
wirkurigen und Chancengleich-  
heitsashekte unterschiedlicher  
FinanzirrunL smodelle ll~iherer  
Bildung, 4

0 Kostender Lehre der österreichi-  
schen Universitäten

3-7046-1425-4, 400 Seiten, broschiert, ö5 498,-

Verlag Österreich

Frist Acdia Austria AG (vorm. Österreichische Staatsdruckerei AG)  
Fienrwe" 16, „4-1037 Wien, Tel.: (07) 797 89-315, Fax: -\_589,  
[e-mail: order@verlag.oesd.ro.dC.irCtp:i](mailto:order@verlag.oesd.ro.dC.irCtp:i) [www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)



P.b. b  
Erscheinungsort Wien  
Verlagspostamt: 1090 Wien  
55808W91U

Michael Herbst © 1999